

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen · Mintropstraße 27 · 40215 Düsseldorf

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-0
Fax (0211) 38 09-172
www.verbraucherzentrale.nrw

Mit mehreren Straßenbahnen oder
Bussen bis Haltestelle Mintrop-
platz oder sieben Minuten zu Fuß
vom Hauptbahnhof Düsseldorf

Unser Zeichen	Telefon	Fax	Datum
2020-GP-02-Da	0211-3809-345	0211-3809-452	11.03.2020

Bitte um Abgabe eines Angebotes

Leistung: Erweiterung des Portals Pflegewegweiser NRW

www.pflegewegweiser-nrw.de inkl. Aufbau zusätzlicher Kommunikationskanäle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbraucherzentrale NRW beabsichtigt, die in der beiliegenden Beschreibung (Anlage 1) bezeichnete Leistung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im Wettbewerb zu vergeben.

Falls Sie Interesse haben, die Leistung zu übernehmen, können Sie uns bis zum **14.04.2020** (hier eingehend) ein schriftliches und unterschriebenes Angebot in einem doppelt verschlossenen Briefumschlag senden. Der innere verschlossene Umschlag mit dem Angebot ist mit beiliegendem "Angebotszettel" (Anlage 2) zu kennzeichnen.

Der äußere verschlossene Umschlag trägt die Anschrift, die am Briefrand angegeben ist, z. Hd. Frau Charlotte Dahlheim, Verbraucherzentrale NRW e.V. Gruppe Gesundheits- und Pflegemarkt, Projekt Pflegewegweiser NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf.

Beizufügen sind ihm die Formblätter

- 1) Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formblatt 4, Anlage 3)
- 2) Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (Formblatt 4L, Anlage 4)
- 3) ggf. Erklärung zur Beauftragung von Unteraufträgen/ zu Eignungsleihe (Formblatt 4g, Anlage 5)
- 4) ggf. Erklärung zur beabsichtigten Bietergemeinschaft (Formblatt 4f, Anlage 6)
- 5) sowie das Preisblatt (Anlage 1a) zur Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN: DE44300501100036009702
BIC: DUSSDEDD

Ust.-IdNr. DE 119496546
Steuer-Nr. 106/5758/0849

Verwaltungsratsvorsitz
Erwin Knebel
Jürgen Effenberger (stellv.)
Elke Wieczorek (stellv.)
Vorstand
Wolfgang Schuldzinski

Die Umsetzung des Auftrages gemäß der Leistungsbeschreibung setzt vertiefte Kenntnisse des Content-Management-Systems Drupal sowie des CMS DeGov voraus.

Wir bitten Sie des Weiteren um Vorlage von zwei Referenzen über in den letzten höchstens drei Jahren ausgeführten Liefer- und Dienstleistungen, bei denen Ihrerseits Drupal 8 und/oder DeGov zur Anwendung gekommen sind und deren Leistungsgegenstand dem Gegenstand der Vergabe nach Art und Umfang (gleich hoch oder höher) vergleichbar ist, unter Angabe des Erbringungszeitpunktes und der Nennung des Auftraggebers.

Fehlt eine abzugebende Erklärung oder ein Nachweis bei Angebotsabgabe und wird auf Anforderung der VZ NRW nicht spätestens innerhalb einer angemessenen, kalendermäßig zu bestimmenden Frist, von Ihnen vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Wenn Sie vorhaben, Auftragsteile im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, ist weiterhin das Formblatt 4m (Anlage 7) sowie ferner die auch vom Unterauftragnehmer zu unterzeichnenden Formblätter 4 (Anlage 3) und 4L (Anlage 4) bei beabsichtigter Zuschlagserteilung nach Aufforderung durch die Verbraucherzentrale NRW innerhalb einer Frist von 3 Werktagen einzureichen. Die Frist beginnt ab dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Sollten Sie den geforderten Nachweis nicht innerhalb dieser Frist vorlegen, so wird Ihr Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Fragen zu den Vergabeanlagen sind möglichst spätestens bis zum 08.04.2020 an folgende Adresse schriftlich - auch per Telefax - (ggf. auch per E-Mail) zu richten an:
Verbraucherzentrale NRW e. V., Gruppe Gesundheit und Pflege/Pflegewegweiser, z. Hd. von Frau Charlotte Dahlheim, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Telefax: 0211 3809 452, E-Mail: charlotte.dahlheim@verbraucherzentrale.nrw).

Die von Ihnen eingereichten Fragen und erteilten Antworten sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen werden im Internet unter:
www.verbraucherzentrale.nrw/ausschreibungen allen Bietern in anonymisierter Form zugänglich gemacht.

Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist. Bis zum Ende der o. g. Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot berichtigen, ändern oder zurückziehen. Danach sind Sie bis zum 05.05.2020 an Ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

Die Gesamtleistung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterium ist der Gesamtangebotspreis, der sich aus den in der Preistabelle (Anlage 1a) der Leistungsbeschreibung von den Bietern ausgewiesenen Einzelpreisen ergibt.

Für die Umsetzung des Auftrages steht ein maximales Budget von 180.000 Euro brutto zur Verfügung.

Angebote, die die Budgetgrenze überschreiten, werden ausgeschlossen.

Es gelten die Regelungen des beigefügten EVB-IT Erstellungs-Vertrages (Anlage 8), die Regelungen für die Open Source Software (Anlage 9), die EVB-IT AGB Erstellung (Anlage 10) sowie die Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen BVB TVgG NRW (Anlage 11)

Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Falle eines Zuschlags muss außerdem die beigefügte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO (Anlage 12) ergänzt und unterschrieben zurückgesendet werden.

Ihr Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist hierauf kein Zuschlag erteilt worden ist. Wenn Sie schriftlich über die Ablehnung Ihres Angebotes unterrichtet werden möchten, müssen Sie dies ausdrücklich schriftlich beantragen (§ 19 Abs. 1 VOL/A).

Der Leistungs- und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Charlotte Dahlheim unter der Durchwahl (- 345) gerne zur Verfügung.

Unsere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Anlage 13.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schuldzinski
Vorstand



i. V. Jürgen Mutz
Bereichsleiter Zentrales
Mitglied der Geschäftsleitung

Anlagen

1. Leistungsbeschreibung nebst Preistabelle (Anlage 1a), Termintabelle (Anlage 1b), Systemumgebung (Anlage 1 c)
2. Angebotszettel
3. Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formblatt 4) 2x
4. Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (Formblatt 4L) 2x
5. Erklärung zur Beauftragung von Unteraufträgen/ zu Eignungsleihe (Formblatt 4g)
6. Erklärung zur beabsichtigten Bietergemeinschaft (Formblatt 4f)
7. Verpflichtungserklärung Dritter zur Unterauftragsvergabe/ Eignungsleihe (Formblatt 4m)
8. EVB-IT Erstellungsvertrag
9. Regelungen für Open Source Software
10. EVB-IT Erstellungs AGB
11. Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) (Formblatt 4j)
12. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO
13. Hinweise zum Datenschutz
14. Formblatt Bewerbungsbedingungen



LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Erweiterung des Portals Pflegewegweiser NRW

www.pflegewegweiser-nrw.de

inkl. Aufbau zusätzlicher Kommunikationskanäle

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
pflegewegweiser@verbraucherzentrale.nrw

Düsseldorf, März 2020

Hintergrund

Das Portal Pflegewegweiser (www.pflegewegweiser-nrw.de) ist seit dem 22. Juni 2018 online und basiert auf dem Drupal Content Management System und Framework. Auf dem Portal werden für die Zielgruppe Pflegebedürftige und pflegende Angehörige Informationen zum Thema Pflege bereitgestellt sowie Beratungs- und Unterstützungsangebot in Nordrhein-Westfalen angezeigt. Es befinden sich zudem mehrere Verlinkungen zu anderen Datenbanken und Internetseiten. Ergänzend dazu beinhaltet das Portal zum jetzigen Zeitpunkt z.B. Formularfunktionen, Inhaltsseiten und PDF-Downloads.

Das Herzstück des Portals ist eine umfassende Datenbank, die ca. 1.500 Datensätze mit verschiedenen Datentypen enthält (Beratungsstellen, Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe und Haushaltsnahe Dienstleistungen). Diese Datentypen werden im Back- und Frontend in unterschiedlicher Detailtiefe und, je nach Ausprägung, in unterschiedlichem Format angezeigt. Nutzer des Portals können sich mit Hilfe einer programmierten Suchlogik und allen in NRW hinterlegten Postleitzahlen Ergebnisse (Stellen) anzeigen lassen.

Ziel des Auftrags ist einerseits die bestehende Datenbank zu optimieren und weiter zu entwickeln und andererseits neue Module auf dem Portal zu implementieren. Hierfür sollen bestehende Datensätze umgebaut bzw. sortiert werden, neue Datensätze hinzugefügt und Informationen aus einigen Datensätzen gelöscht werden. Zusätzlich sollen neue Funktionen für die Datenbank hinzugefügt werden.

Zu den neu zu implementierenden Modulen gehören Kommunikationskanäle wie ein Live-Chat, ein Chatbot, ein Kontaktformular, ein Videochat, ein Forum sowie ein Kontaktformular für Ratsuchende. Hierbei sollen die in der Community bereitgestellten Module von DeGov genutzt werden.

Leistungsbeschreibung

Auftragsgegenstand

Gegenstand vorliegender Ausschreibung ist die technische Erweiterung und Betreuung des vorhandenen Internetportals www.pflegewegweiser-nrw.de

Formale Anforderungen

Formale Kriterien für die Angebotserstellung durch den Bieter:

1. Gebeten wird um ein kostensensitives Angebot, das den in dieser Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen genügt und bereits durch die Community bereitgestellte Module einbezieht.
2. Funktionen und Module, die über die Anpassung von durch die Community bereitgestellten Modulen hinausgehende Eigenentwicklung bedingen, sind im Angebot gesondert zu kennzeichnen.
3. Für das Internetportal bestehen bereits Verträge mit anderen Anbietern für das Hosting und den Support der Internetseite.
4. Evtl. technische Updates für die vom Auftragnehmer implementierte Module (Kommunikationskanäle) werden vom Auftragnehmer bis zum 31.12.2020 übernommen.
5. Die Dokumentation und Pflege von entwickelten oder angepassten Modulen, Schnittstellen oder Weiterentwicklungen am System-Core sind im Auftrag enthalten

Inhaltliche Anforderungen

1. Alle neuen Module und Features im Auftrag sind an das auf dem Internetportal hinterlegten Corporate Designs anzupassen. Die Verbraucherzentrale stellt das Logo zur Verfügung, welches in allen neuen Features nach Wunsch eingefügt werden kann.
2. Basis für Umsetzung der Module ist ein responsives Layout mit zwei Breakpoints, die von einem optimierten Ansatz für kleine Bildschirme (Smartphones) ausgehen und die weiteren Ausprägungen davon ableiten.
3. Alle Maßnahmen sind barrierefrei auf Grundlage der Mindestanforderungen der aktuellen Barrierefreie-Informations-Technik-Verordnung (BITV) zu implementieren.
4. Der BITV-Test wird nach Fertigstellung der in der Leistungsbeschreibung definierten Umsetzungsschritte vom Auftragnehmer durchgeführt und das Ergebnis vorgelegt. Die erforderlichen Standards gemäß der BITV erfolgen zum Bestehen des BITV-Tests mit einer 90 Plus Bewertung. Der Auftragnehmer gewährleistet das Bestehen des BITV-Tests bei allen Modulen, die er implementiert.

5. Nach Fertigstellung neuer Module und Datenbankänderungen wird vor der Abnahme der Auftragnehmerin ein ausführliches Testing aller Funktionalitäten sowie die Bereitstellung einer Testumgebung vor Freischaltung vorausgesetzt.
6. Die Komptabilität aller Änderungen und Modifikationen mit allen gängigen Browsern muss gewährleistet sein und auch im Testing berücksichtigt werden.

Umsetzungsschritte

Der Auftrag beinhaltet:

- Teil I Erweiterung der Datenbank: Umsetzungsschritte 1.1 bis 1.8
- Teil II Aufbau von Kommunikationskanälen und Einbindung auf dem Portal:
Umsetzungsschritte 2.1 bis 2.5
- Teil III Anpassung der Module
- Teil IV Betreuung und Support
- Teil V Schulung

Teil I Erweiterung der Datenbank

Die Datensätze der Pflegewegweiser-Datenbank werden zurzeit in einem einzigen Inhaltstyp „Beratungsstellen“ gespeichert. Aus der Erfahrung des laufenden Betriebes hat sich dieser Weg als komplex in der Wartbarkeit und auch in der redaktionellen Pflege gezeigt.

Es soll daher ein Refactoring der derzeitigen Datenbank stattfinden. Hierzu gehört die Aufteilung der Daten für Beratungsstellen und Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe (KoPS) in zwei einzelne Inhaltstypen, das Löschen der nicht mehr benötigten Haushaltsnahen Dienstleistungen und die Verringerung der gespeicherten Daten, um eine Bereinigung von nicht mehr benötigten Informationen zu erreichen.

Es gibt für jeden Beratungstyp zwei verschiedene Darstellungen, je nachdem ob ein Nutzer oder ein Mitarbeiter der Verbraucherzentrale den Inhalt betrachtet. Dieses System soll beibehalten werden, aber es soll die Möglichkeit geben die Texte, die auf den Detailseiten angezeigt werden, durch die Verbraucherzentrale veränderbar zu machen.

1.1 Umbau der Datenbank

Kennziffer	Beschreibung
DB-BS-001	<p>Es soll einen Inhaltstyp nur für Beratungsstellen geben.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">• In der Eingabemaske werden nur noch die Felder, die auch für Beratungsstellen benötigt werden, angezeigt• Alle nicht benötigten Felder werden nach der Migration in den neuen Inhaltstyp Kontaktbüros (siehe Hinweis und DB-KoPS-001) gelöscht• Alle Inhalte, die nicht vom Typ „Beratungsstelle“ sind werden gelöscht <p>Hinweis: Welche Felder und Daten benötigt bzw. entfernt werden, wird von der Auftraggeberin bereitgestellt.</p>
DB-BS-002	<p>Mitarbeiter des Projektes Pflegewegweiser sollen die Möglichkeit haben, selber zu definieren welche Texte in der Frontend-Ansicht angezeigt werden, um schnell Anpassungen an der Ausgabe der Seite, ohne Entwicklungsaufwand, vornehmen zu können.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Texte die abhängig von bestimmten gespeicherten Werten sind müssen redaktionell pflegbar sein.• Die Texte gelten übergreifend auf allen Beratungsstellenseiten und sind zentral pflegbar. <p>Technischer Hinweis: Beratungsstellen haben zwei unterschiedliche Templates die abhängig davon sind welche Rolle der Nutzer der Seite hat.</p> <p>Frontend – (nicht eingeloggte Nutzer): Diese Ansicht sieht jeder nicht eingeloggte Nutzer der Seite.</p> <p>Das verwendete Template ist:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><code>themes/custom/konap/templates/node/consulting-center/node--consulting-center--bs-full-guest.html.twig</code></div> <p>Beispiel aus dem Template:</p>

```
{% set checkResult = _macro.offer_true(['1181'], vocabulari-
es)
%}
{% if checkResult|raw|trim == 1 %}
<li>
Die <strong>Pflegerechtsberatung</strong> berät Sie zu
Fragen der Leistungen der Pflegeversicherung.
Sie berät außerdem zum Widerspruchsverfahren gegen Be-
scheide der Pflegekassen und/oder der Leistungsträger.
</li>
{% endif %}
```

Im Inhalt gespeicherte Information:

Beratungsart

- Angehörigenberatung
- Beschwerdestelle
- Demenzberatung
- Krisendienste, Gewalt
- Palliativ- und Hospizberatung
- Pflegeberatung
- Pflegerecht
- Rechtliche Betreuung
- Schriftliche Beratung
- Selbsthilfe
- Seniorenberatung
- Telefonische Beratung
- Wohnberatung

Anzeige Gast-Nutzer

Sozialverband VdK Minden-Lübbecke

Kontaktdaten Smaragd 17 32423 Minden Ansprechpartnerin: Ina Oltz Ansprechpartnerin Telefon: 0521 933449 Telefon: 0521 22177 Email: so.minden@vdk.de Terminvereinbarung notwendig: ja	Öffnungszeiten: Montag: 9:00-12:00, 13:00-15:00 Dienstag: 9:00-12:00 Mittwoch: 9:00-12:00 Donnerstag: 9:00-12:00
--	---

Haltestelle ÖPNV:

Haltestelle: 208 Minden
 Entfernung: 500 Meter
 Parkplätze vorhanden: ja

Angebot

- Die Beratung ist nur für Mitglieder kostenlos.

Barrierefreiheit der Einrichtung

- Behindertengruppenplätze vorhanden: kein
- Einrichtung ist mit Rollstuhl zu erreichen: kein
- Einrichtung ist mit Rollstuhl nutzbar: kein
- Einrichtung ist für Blinde/Sicherlese nutzbar: kein
- Behindertengerechtes WC vorhanden: ja
- Beratung in Gebärdensprache: kein
- Die Pflegerechtsberatung berät Sie zu Fragen der Leistungen der Pflegeversicherung. Sie berät außerdem zum Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Pflegekassen und/oder der Leistungsträger.
- Weitere Informationen zum Beratungsangebot
- Rechtsvertretung möglich: ja

Diese Texte sollen pflegbar gemacht werden

Lösungsansatz:

Die Information zur Beratungsart wird wie bisher als Terms gespeichert, das Vokabular „Beratungsart“ wird um ein Beschreibungsfeld ergänzt. Die Prüfung ob ein Wert gesetzt ist kann erhalten bleiben. Anstatt des im Template festgelegten Textes wird das Beschreibungsfeld ausgegeben und der Text kann redaktionell gepflegt werden.

Nach Reduzierung der Datenbasis soll es keine Mehrfachbedingungen mehr geben ob eine Einrichtung Informationen oder Beratungen anbietet. Daher müssen auch die Templates für eingeloggte Nutzer angepasst werden, dies betrifft vor allem die Ausgabe der Informationen unter „Angebot“.

Technischer Hinweis:

Analog zu der Ansicht von Gästen gibt es auch ein eigenes Template für eingeloggte Nutzer:

Das verwendete Template ist:

themes/custom/konap/templates/node/consulting-center/node--consulting-center--bs-full-editor.html.twig

Frontend für eingeloggte Nutzer:

Sozialverband VdK Minden-Lübbecke

Beratungsart:

Pflegerecht

Kontaktdaten

Simonstr. 17
32423 Minden
Ansprechpartner/in: Herr Otto
Ansprechpartner/in Telefon: 05231 93348
Telefon: 0571 22177
Fax: 0571 78290308
E-Mail: kv-minden@vdk.de
Homepage: <http://www.vdk.de/kv-minden>
Träger: Gemeinnütziger Verein

Öffnungszeiten:

Montag: 9:00-12:00, 13:00-15:00
Dienstag: 9:00-12:00
Mittwoch: 9:00-12:00
Donnerstag: 9:00-12:00

Haltestelle ÖPNV, Fußweg zur Einrichtung:

Haltestelle: ZOB Minden – Entfernung: 500 Meter

Parkplätze vorhanden: ja

Beratungsmodalitäten

- Kostenfreie Beratung: nur für Mitglieder
- Rechtsvertretung möglich: ja

Interne Informationen:

Regierungsbezirk: Detmold
Status erledigt: ja
Letzte Aktualisierung: 16.12.2019 14:56
Träger: Gemeinnütziger Verein
Ansprechpartner/in: Herr Otto
Telefon: 05231 93348

Fremdsprachen: Nein

Barrierefreie Sprachen: Nein

Angebot

Name des Angebots	Informationen zu	Beratung zu
Häusliche Pflege	✘	✘
Teilstationäre Pflege	✘	✘
Vollstationäre Pflege	✘	✘
Widersprüche SGB XI	✘	✔
Widersprüche SGB XII	✘	✘
MDK-Begutachtung	✘	✔
SGB V Leistung und Schnittstelle	✘	✔
Leistungsanspr SGB VIII	✘	✔
Leistungsanspr SGB IX	✘	✔
Leistungsanspr SGB XI	✘	✔
Hilfe zur Pflege/Leistungen SGB XII	✘	✔
Soziale Absicherung der Pflegeperson (§ 44 und 44a SGB XI)	✘	✘
Pflegekurse (§ 45 SGB XI)	✘	✘
Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI)	✘	✘
Verhinderungspflege § 39 SGB XI	✘	✘
PflegeZG	✘	✘

DB-KoPS-001

Es soll einen Inhaltstyp nur für KoPS geben.

Akzeptanzkriterien:

- Es gibt einen neuen Inhaltstyp „Kontaktbüros“

	<ul style="list-style-type: none"> In der Eingabemaske werden nur noch Felder, die auch für KoPS benötigt werden, angezeigt <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Ausgangsbasis für den neuen Inhaltstyp kann der bestehende Inhaltstyp mit seinen Konfigurationen kopiert werden; im Anschluss werden die nicht benötigten Felder gelöscht.
DB-KoPS-002	<p>Technische Story: Alle Daten vom Typ Pflegeselbsthilfe müssen in den neuen Inhaltstyp migriert werden.</p> <p>Hierfür muss in Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin eine Mapping-Tabelle erstellt werden, (siehe auch DB-BS-003) um festzulegen, welche Inhalte noch benötigt oder zusammengefasst werden und welche nicht von den KoPS verwendet werden.</p>
DB-KoPS-003	<p>Technische Story: Die Templates des alten Inhaltstypes müssen kopiert und umbenannt werden damit sie auch mit dem neuen Inhaltstyp zusammenarbeiten.</p> <p>Die Templates sind:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>node--consulting-center--psh-full-editors.html.twig node--consulting-center--psh-full-guest.html.twig</p> </div> <p>Akzeptanzkriterien: Alle nicht mehr benötigten Ausgaben im Template sind entfernt.</p>
DB-KoPS-004	<p>Nutzer der Seite können die Kontaktbüros durchsuchen.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Suchview für Pflegeselbsthilfe muss auf den neuen Inhaltstyp angepasst werden Der neue KoPS Inhaltstyp muss in den Solr Index mit aufgenommen werden
DB-HDL-001	<p>Die Datenbank wird um alle Inhalte und Felder für Haushaltsnahe Dienstleistungen (HDL) bereinigt, da diese nicht mehr Teil des Angebots des Pflegewegweisers sind.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus dem bestehenden Inhaltstyp „Beratungsstelle“ sind alle Felder, die ausschließlich von Haushaltsnahen Dienstleistungen verwendet werden gelöscht Alle Inhalte von Beratungstyp „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ sind gelöscht <p>Hinweis: Welche Felder entfallen wird von der Auftraggeberin bereitgestellt.</p>
DB-HDL-002	<p>Das Kontaktformular zum registrieren neuer Haushaltsnaher Dienstleistungen wird entfernt.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das mit Webform erstellte Formular ist gelöscht und nicht mehr auf der Seite verlinkt Alle gespeicherten Formulareingaben sind gelöscht <p>URL des Kontaktformulars: https://www.pflegewegweiser-nrw.de/anbieter-kontakt</p>

DB-HDL-003	<p>Haushaltsnahe Dienstleistungen (HDL) sind nicht mehr durchsuchbar.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Suchview für Haushaltsnahe Dienstleistungen ist gelöscht • Die Auswahl von Haushaltsnahen Dienstleistungen im Suchwizard auf der Startseite ist nicht mehr möglich • Programmfunktionen die HDL betreffen sind aus dem Code entfernt
-------------------	--

1.2 Erweiterung der Beratungsarten bei Beratungsstellen

Kennziffer	Beschreibung
Beratung-001	<p>Für den Typ Beratungsstellen werden neue Beratungsarten hinzugefügt.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt zwei neue Beratungsarten • Die Beratungsarten sind in der Eingabemaske auswählbar • Die Beratungsarten sind in der Suche/Wizard auswählbar • Die Beratungsarten werden auf den Detailseiten ausgegeben <p>Technische Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt für jede Detailseite und jeden Beratungsstellentyp zwei unterschiedliche Ansichten für eingeloggte und nicht eingeloggte Nutzer. Die Ausgabe muss in beiden Ansichten für Beratungsstellen angepasst werden. • Es gibt in der Suche weniger auswählbare Beratungsarten als im System gespeichert werden. Dies wird durch eine Vorfilterung der Auswahllisten in einer Drupal-View realisiert.

1.3 (Halb-) Automatisierte Verfahren bei der Datenpflege der Beratungsstellen/ Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe (KoPS) in der Datenbank

Kennziffer	Beschreibung
Datenpflege-001	<p>Als Anbieter einer Beratungsstelle/KoPS kann ich über einen „Einmal-Login-Link“ mein Angebot bearbeiten, um die Möglichkeit zu haben, Veränderungen in meinem Angebot zu publizieren.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber kann zur Eingabe der Informationen ein vereinfachtes Formular nutzen • Der Betreiber sieht im Formular einen Hinweis das der Link nur zur einmaligen Nutzung und Speicherung berechtigt • Ein Verlassen des Formulars oder vorzeitigen Speichern sperrt die Verwendung des Formulars • Es gibt eine Checkbox mit einem Hinweis auf die Datenschutzinformationen der Verbraucherzentrale und einer Einverständniser-

	<p>klärung zur Speicherung der Daten</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Felder im Formular eingegeben werden können, muss noch definiert werden. Grundsätzlich soll sich an dem Formular zur Anmeldung neuer Haushaltsnaher Dienstleistungen orientiert werden. Dieses ist allerdings mit Webforms umgesetzt und soll nicht mehr genutzt werden. <p>Technischer Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Speicherung der Beratungsstellen/KoPS werden Inhaltstypen verwendet • Es muss ein neues Recht zur Bearbeitung der Inhalte geschrieben werden, dass das oben beschriebene Verhalten ermöglicht. Drupal kennt die Funktion das Nutzer ohne die Berechtigung zur Bearbeitung von Inhalten einen Inhalt bearbeiten können nicht. • Für das Formular kann die Drupal Core Funktionalität zur Erzeugung von unterschiedlichen Formularanzeigen genutzt werden
Datenpflege-002	<p>Die Auftragnehmerin kann einen Einmal-Login vom System generieren lassen damit Anbieter einer Beratungsstelle/KoPS die Gelegenheit erhalten ihre Angebote zu aktualisieren.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einmal-Login ist nur zum einmaligen Bearbeiten und Speichern des betreffenden Angebots gültig • Der Login ist nur über einen einstellbaren Zeitraum gültig • Der Login kann über die Funktion der Erinnerungsmail generiert werden • Der Login wird an den im System hinterlegten Ansprechpartner versendet • Der Login-Link kann über die Eingabemaske generiert werden (Optional) • Der Login-Link kann über eine Massenoperation in der Beratungsstellenübersicht generiert werden (Optional)
Datenpflege-003	<p>Eingereichte Änderungen sollen erst einem Prüfverfahren unterzogen werden, bevor diese veröffentlicht werden.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Bearbeitung durch einen Anbieter einer Beratungsstelle/KoPS wird als Entwurf im System gespeichert. • Ein Entwurf kann von einer berechtigten Person geprüft und freigeschaltet werden • Bei Freigabe werden die Änderungen über den Drupal-Moderations-Workflow veröffentlicht

	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Freigabe erhält der Anbieter einer Beratungsstelle/KoPS eine Benachrichtigung über die Freigabe der Bearbeitung • Bei Ablehnung erhält der Anbieter einer Beratungsstelle/KoPS eine Benachrichtigung und einen neuen „Einmal-Login“ um Änderungen vorzunehmen • Der Redakteur hat die Möglichkeit, einen Hinweistext an den Anbieter einer Beratungsstelle/KoPS zu pflegen, der beschreibt warum der Inhalt abgelehnt wurde • Dieser Text wird in der Benachrichtigung mit versendet
--	--

1.4 Erweiterung der Funktion der Erinnerungsmails

Kennziffer	Beschreibung
Mail-001	<p>Es soll die Möglichkeit geben, unter den Stellen auswählen zu können wer eine Erinnerungsmail erhalten soll.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Man kann auswählen, ob Beratungsstellen oder KoPS eine Mail erhalten sollen • Man kann auf Basis der Beratungsart bei Beratungsstellen eine Auswahl treffen

1.5 Aufnahme neuer Beratungsstellen/Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe in die Datenbank

Kennziffer	Beschreibung
Dateneingabe-001	<p>Anbieter einer Beratungsstelle können über die Seite eigene Beratungsstellen/KoPS anlegen.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gäste haben das Recht Beratungsstellen/KoPS anzulegen• Es gibt ein Formular zur Eingabe, dass im Frontend-Design angezeigt wird• Das Formular zeigt nur einen Ausschnitt der möglichen Felder an. Welche dies sind, wird in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale definiert (siehe Datenpflege-001)• Neu angelegte Beratungsstellen werden als Entwurf gespeichert und durchlaufen im Anschluss den gleichen Workflow/Prozess wie unter Datenpflege-001 bis 003 definiert• Sobald ein Inhalt freigegeben wurde bekommt der Nutzer eine Bestätigung mit Link auf die Beratungsstelle per Mail, das die Beratungsstelle/KoPS angelegt wurde.• Es gibt im Formular Hilfetexte zu jedem Feld.• Es gibt eine Checkbox mit einem Hinweis auf die Datenschutzinformationen der Verbraucherzentrale und einer Einverständniserklärung zur Speicherung der Daten
Dateneingabe-002	<p>Einrichtung eines Spam Bots, damit die Formulareingabe nicht missbraucht werden kann.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es ist ein Modul zum Spamschutz installiert• Das Modul muss trotzdem eine barrierefreie Nutzung der Seite ermöglichen. <p>Technischer Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es gibt verschiedene Module, die Spam Bots umsetzen. Da die Auftragnehmerin bereits gute Erfahrung mit dem Drupal-Modul „Antibot“ gemacht hat, soll dieses eingesetzt werden.

1.6 Datenexport und Import über das Drupal Backend

Kennziffer	Beschreibung
CSV-001	<p>Es soll die Möglichkeit geben alle Daten im System in einen CSV-Format zu exportieren.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Daten werden als CSV exportiert • Es gibt ein Backend in dem eine berechnigte Person auswählen kann den Export manuell zu starten. • Es gibt eine Auswahlmöglichkeit was exportiert werden soll • Die Auswahlkriterien sind Beratungstyp: Beratungsstellen/KoPS • Für Beratungsstellen: Beratungsart • Das Hinzufügen von neuen Werten über Taxonomien erzeugt neue Spalten, diese haben ein Präfix, um sie dem richtigen Vokabular zuzuordnen zu können. (z.B. Beratungsart:Name der Beratungsart)
CSV-002	<p>Es soll die Möglichkeit geben, Daten aus dem CSV zu importieren, um maschinell externe Datenquellen in die Seite aufzunehmen.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Daten werden aus einen CSV importiert • Es findet eine Prüfung statt, ob das CSV valide ist. • Das Format der CSV ist festgelegt, eine händisch hinzugefügte Spalte wird als invalides CSV erkannt. • Der Import erzeugt bei neuen Datensätzen einen neuen Inhalt und speichert diesen in einem Entwurf • Der Import aktualisiert bei bestehenden Datensätzen die Werte und speichert die Daten in einem Entwurf

1.7 PDF Generierung und Druckbutton

Kennziffer	Beschreibung
PDF-001	<p>Nutzer der Seite sollen die Möglichkeit haben durch einen Button die Seite einer Beratungsstelle/KoPS als PDF zu Drucken.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird nur die eigentliche Detailseite als PDF-Erzeugt, alle anderen Seitenelemente werden ausgeblendet

PDF-002	<p>Nutzer der Seite sollen die Möglichkeit haben durch einen Button auf der Suchseite alle aktuellen Suchergebnisse als PDF drucken zu können.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur die Suchtreffer als PDF erzeugt, alle anderen Seitenelemente werden ausgeblendet
---------	---

1.8 Visualisierung der Suchergebnisse auf Karte

Kennziffer	Beschreibung
Map-001	<p>Nutzer der Seite sollen alle Suchtreffer auch auf einer Karte angezeigt bekommen.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Suchtreffer werden auf der Karte über einen Pointer angezeigt • Ein Klick auf den Pointer öffnet ein Infofenster mit dem Namen der Einrichtung, Adresse und Link zu der Detailseite • Die auf der Karte angezeigte Adresse entspricht der Adresse der Einrichtung, Außenstellen werden nicht berücksichtigt. • Die Karte wird oberhalb der Suchtreffer angezeigt. • Als Karte wird eine OpenStreetMap verwendet. • Der Nutzer wird über Plug-Ins und Datensammlung der Drittanbieter informiert. <p>Technischer Hinweis:</p> <p>Die Adresse wird nicht in einen einzelnen Adressfeld gespeichert, sondern setzt sich aus mehreren Feldern, unter anderen einer Taxonomie, zusammen. Dies erschwert die Generierung einer Kartendarstellung da alle bestehenden Standardlösungen von einem Adressfeld ausgehen. Um dies zu umgehen können die einzelnen Adressfelder in einen einzigen, versteckt gespeicherten Adressfeld gespeichert werden, aus dem dann die Geodaten und später auch die Kartendarstellung erzeugt werden kann.</p>
Map-002	<p>Nutzer der Seite sollen die Möglichkeit haben zwischen einer Darstellung mit und ohne Karte zu wechseln.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt eine Funktion, die das Ausblenden der Karte ermöglicht. Per Default ist diese ausgeschaltet.

Teil II Aufbau von Kommunikationskanälen und Einbindung auf dem Portal

2.1 Einrichtung und Einbindung eines Livechats für Ratsuchende

Kennziffer	Beschreibung
Chat-001	<p>Mitarbeiter können einsehen, an welchen Zeiten sie im Livechat verfügbar sind und wie Abwesenheiten im System hinterlegt sind</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Livechat ist eingerichtet und die richtigen Arbeitszeiten sind eingetragen - Verantwortliche Rollen können die Anwesenheitszeiten im Livechat anlegen, bearbeiten und löschen - Eine Schulung der Mitarbeiter zu organisatorischen Regeln hat stattgefunden - Eine Schulung der verantwortlichen Mitarbeiter in die Livechat Administration hat stattgefunden 
Chat-002	<p>Besucher der Seite sollen zu den Zeiten an denen Servicemitarbeiter anwesend sind, Fragen medienbruchfrei im Chat beantwortet bekommen, sofern sie sich für die Nutzung des Livechat entscheiden, wenn der Chatbot die Frage nicht beantworten kann.</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Eine Anbindung vom Chatbot an Livechat ist gegeben und konfiguriert
Chat-003	<p>Mitarbeiter im Livechatdienst sollen bei Bedarf die Konversationshistorie des Chatbots einsehen können, damit der Besucher nicht erneute Eingaben tätigen muss</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chatbothistorie wird in den Livechatraum übertragen
Chat-004	<p>Besucher sollen alternative Kontaktmöglichkeit angezeigt bekommen, falls der Wunsch zur Nutzung des Livechats außerhalb der Servicezeiten liegt</p>

	<p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Servicezeitenabwesenheitsnotiz ist verfügbar und im Livechatsystem eingerichtet
<p>Chat-005 (Auch Bot)</p>	<p>Verantwortliche Redakteure erhalten einen Bericht über Chatbot- und Livechatanfragen.</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfache Statistikfunktion über die Anzahl der Chatbotanfragen ist vorhanden - Einfache Statistikfunktion über die Anzahl der Livechatanfragen ist vorhanden - Filtermöglichkeit nach Themen und Zeit (stundengenau) - Exportmöglichkeit der statischen Daten im CSV Format
<p>Chat-006</p>	<p>Besucher sollen die Servicezeiten der Berater angezeigt bekommen, falls ihr Wunsch zur Nutzung des Livechats außerhalb der Servicezeiten liegt</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Servicezeiten werden übertragen und angezeigt, wenn kein Livechat verfügbar ist
<p>Chat-007</p>	<p>Besucher sollen abhängig von der Auslastung der Berater sehen, wie lange sie warten müssen, bis der Chat startet.</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Während der Wartezeit wird die Anzahl der Benutzer vor dem Wartenden angezeigt und runtergezählt
<p>Chat-008</p>	<p>Mitarbeiter des Livechats sollen auf häufig verwendete Textbausteine zugreifen können</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Option 1: Textbausteine erscheinen als Autovervollständigungsmöglichkeit bei Eingabe eines Schlüsselworts - Option 2: Textbausteine sind in einer Ablage rechts vom Chat-hauptfenster verfügbar

2.2 Einrichtung und Einbindung eines Chatbots für Ratsuchende

Kennziffer	Beschreibung
Bot- 001	<p>Besucher der Seite sollen einen Chatbot vorfinden, der die Anliegen erkennt und die erwartete Reaktion in die Wege leiten kann.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chatbot verfügt über grundsätzliche nlp-Fähigkeiten - Chatbot verfügt über Intent Erkennung
Bot-002	<p>Besucher der Seite sollen einen Chatbot vorfinden, der Antworten auf häufig auftretende Fragen geben kann</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FAQ Modul im Chatbot ist vorhanden und konfiguriert
Bot -003	<p>Redakteure der Seite sollen die FAQ zentral einpflegen können, so dass sie sowohl als CMS-Inhalte als auch als Bot-Antworten zur Verfügung stehen</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FAQ-Chatbot CMS Modul ist vorhanden und eingerichtet
Bot -004	<p>Redakteure der Seite können die Anfrage-Erkennung des Chatbots der vergangenen Chats einsehen und bei falschen Antworten diese korrigieren und die richtigen Antworten hierdurch dem Chatbot antrainieren.</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Supervised Machine Learning ist verfügbar
Bot -005	<p>Besucher der Seite bekommen vom Chatbot die Kontaktmöglichkeiten per Email, Telefon und Livechat angeboten, falls die Frage nicht durch den Bot beantwortet werden kann.</p> <p>Akzeptanzkriterium: Fallback Mail, Telefon und Livechat ist vorhanden</p>
Bot -007	<p>Besucher bekommen beim Wechsel von Chatbot zum Livechat den Avatar des Servicemitarbeiters angezeigt</p> <p>Akzeptanzkriterium: Avatar wird übertragen und angezeigt</p>

2.3 Einrichtung eines Forums für pflegende Angehörige

Bei dem Forum soll das Drupal-Core-Modul „Forum“ genutzt werden.

Kennziffer	Beschreibung
<p>Forum-001</p>	<p>Nutzer der Seite sollen die Möglichkeit haben über ein Forum mit Mitarbeitern des Pflegewegweisers oder anderen Ratsuchenden in Kontakt zu treten, um sich auszutauschen.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Forum wird das Drupal-eigene Forum-Modul verwendet. • Es gibt die Möglichkeit eine beliebige Anzahl an Foren zu erstellen • Es gibt eine Übersichtsseite mit allen Foren die aktiv sind. • Auf der Übersichtsseite sieht der Nutzer folgende Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Name des Forums ○ Zahl der Themen ○ Zahl der Beiträge ○ Letzter Beitrag erstellt am  <p><i>Abbildung 1: Screenshot des Drupal.org Forums</i></p>
<p>Forum-002</p>	<p>Nutzer der Seite sollen sich in dem Forum registrieren können um eigene Beiträge erstellen oder fremde Beiträge beantworten zu können.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt auf der Forum-Seite einen Registrierungslink • Der Nutzer kann sich im System registrieren • Es gibt die Rolle: „Mitglied“, die jedem neuen Nutzer automatisch zugewiesen wird • Als Mitglied kann ich eigene Beiträge erstellen, bearbeiten, löschen

	<ul style="list-style-type: none"> • Als Foren-Mitglied kann ich Beiträge von Fremden beantworten
Forum-003	<p>Redakteure der Seite sollen die Möglichkeit haben das Forum zu moderieren, um jederzeit Kontrolle über die veröffentlichten Inhalte zu haben.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt eine Rolle, die das Recht hat, alle Beiträge zu moderieren, bearbeiten und löschen zu können • Es gibt die Möglichkeit, Nutzer zu sperren • Nutzer mit der Rolle sollen als solche erkennbar sein, um ihre besondere Rolle und Vertrauenswürdigkeit deutlich zu machen
Forum-004	<p>Nutzer des Forums haben die Möglichkeit unangemessene Inhalte zu melden, um auf diese aufmerksam zu machen.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt einen Melden-Link bzw. -Button an den Beiträgen • Sobald ein Beitrag gemeldet wird, wird dieser und alle seine Kommentare depubliziert • Es gibt eine Übersichtsseite für Moderatoren, auf denen alle gemeldeten Beiträge angezeigt werden, um diese zu prüfen • Ein Moderator kann nach Prüfung den Inhalt wieder veröffentlichen
Forum-005	<p>Nutzer der Seite sollen die Möglichkeit haben sich automatisiert über neue Beiträge und Antworten informieren zu lassen.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Nutzer kann einzelne Beiträge markieren, über die er dann bei Änderungen informiert wird • Der Nutzer hat die Möglichkeit sich über alle neuen Inhalte informieren zu lassen • Der Nutzer hat die Möglichkeit einzustellen, ob er Benachrichtigungen zu Antworten auf seine Beiträge erhalten möchte • Die Benachrichtigungen werden an die bei der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse geschickt
Forum-006	<p>Nutzer des Forums sollen Beiträge oder Kommentare „Liken“ können, um qualitativ hochwertige Beiträge hervorzuheben.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt einen „Like“ Link unter jeden Beitrag oder Kommentar • Ein Nutzer kann "Liken" • Ein Nutzer kann „Un-Liken“
Forum-007	<p>Spam Bots sollen die Registrierung nicht missbrauchen können.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein Modul zum Spamschutz installiert • Das Modul muss trotzdem eine barrierefreie Nutzung der Seite ermög-

	<p>lichen</p> <p>Technischer Hinweis: Es gibt verschiedene Module dies umzusetzen. Da die Verbraucherzentrale bereits gute Erfahrung mit dem Drupal-Modul „Antibot“ gemacht hat, soll dieses eingesetzt werden.</p>
--	--

2.4 Erstellung und Einbindung eines neuen Kontaktformulars für Ratsuchende

Kennziffer	Beschreibung
Kontakt-001	<p>Nutzer der Seite sollen die Möglichkeit haben über ein Kontaktformular mit einem Mitarbeiter der Seite in Kontakt zu treten, um Fragen zur Pflege stellen zu können.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Nutzer kann Name, Vorname, Emailadresse, Betreff und einen Text für sein Anliegen erhalten. • Weitere Eingabefelder sind nach Absprache mit der Verbraucherzentrale hinzufügbare. • Es gibt eine Checkbox als Pflichtfeld und einen Hinweistext auf eine Datenschutzerklärung, die der Nutzer bestätigen muss, um ein Kontaktformular absenden zu können. • Der Nutzer bekommt nach Absenden des Kontaktformulars eine Benachrichtigung an die angegebene Emailadresse mit den eingegebenen Informationen und dem Hinweis dass ein Mitarbeiter sein Anliegen beantworten wird. • Redakteure der Seite bekommen nach Absenden des Kontaktformulars eine Benachrichtigung an die im System hinterlegte Mail-Adresse mit dem Hinweis, dass es eine neue Kontakthanfrage gibt. <p>Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um einen barrierefreien Zugang zu der Funktionalität zu gewährleisten soll es kein Captcha auf der Seite geben. <p>Technischer Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Formular soll sich an dem bestehenden Formular für Haushaltsnahe Dienstleistungen orientieren. • Das Portal nutzt für Kontaktformulare das Contrib-Modul „Webforms“, dieses soll auch weiter genutzt werden.
Kontakt-002	<p>Spam Bots sollen die Formulareingabe nicht missbrauchen können.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein Modul zum Spamschutz installiert • Das Modul muss trotzdem eine barrierefreie Nutzung der Seite ermöglichen. <p>Technischer Hinweis: Es gibt verschiedene Module dies umzusetzen. Da die Verbraucherzentrale bereits gute Erfahrung mit dem Drupal Modul „Antibot“ gemacht hat, soll dieses eingesetzt werden.</p>

2.5 Einrichtung eines Videoanrufs für Ratsuchende

Kennziffer	Beschreibung
Video-001	<p>Es gibt eine Video-Chat Funktion, die sich in den Live-Chat integriert.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt einen Jitsi Server • Das Plugin im GovChat ist aktiviert • Über einen vom System generierten Link kann ein Chat gestartet werden. • Jeder der diesen Link kennt kann an dem Chat teilnehmen. <p>Hinweis: GovChat lässt sich über ein Plugin (Jitsi) um ein Video-Conferencing Funktion erweitern.</p>
Video-002	<p>Nutzer der Seite sollen die Möglichkeit haben sich über das Portal für ein Termin für ein Videoanruf einzutragen.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt eine Seite, in der ein Nutzer sich für einen möglichen Termin für einen Video-Chat eintragen kann. • Sobald ein Termin belegt ist, wird er in den verfügbaren Terminen nicht mehr angezeigt. • Nach erstellen des Termins kann sich der Nutzer eine ics-Datei mit dem Termin speichern • Der Nutzer erhält eine E-Mail mit dem Termin und einem Link unter dem er den Video-Chat starten kann • Der Nutzer kann bei der Auswahl des Termins der Grund für den Termin und Kontaktdaten (Name, Vorname, E-Mail) angeben • Der Nutzer muss über eine Checkbox den Datenschutzinformationen der Verbraucherzentrale sowie einer Kontaktaufnahme zustimmen um einen Termin zu reservieren
Video-003	<p>Ein Redakteur der Seite kann im Drupal Backend mögliche Termine für Videoanrufe anlegen.</p> <p>Akzeptanzkriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine berechtigte Person kann für jeden Wochentag Erreichbarkeitszeiten eintragen • Ein einzelner Mitarbeiter kann für jeden Wochentag mögliche Terminslots eintragen. (Wochentag, Zeitraum, max. Dauer des Termins (15 Minutenintervalle))

Video-004	<p>Redakteure der Seite haben eine Übersicht aller angemeldeten Termine im System.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden alle Termine pro Woche angezeigt. • Bei dem Termin wird der Name des Kunden, sein Anliegen und wann der Termin ist angezeigt • Es gibt einen Link, um den Video-Chat zu starten. • Es wird angezeigt wem der Video-Chat zugewiesen ist. • Ein Mitarbeiter kann die Zuweisung ändern damit ein anderer dem Anruf übernehmen kann.
Video-005	<p>Ein Nutzer hat die Möglichkeit den Video-Chat im Browser zu nutzen damit er sich nicht weitere Programme auf seinen Rechner installieren muss.</p> <p>Akzeptanzkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Tool ist kompatibel mit gängigen aktuellen Browsern.
Video-006	<p>Ein Nutzer kann während des Chats die Kamera und Ton (de-)aktivieren.</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jitsi ist so konfiguriert, dass sich Ton und Kamera im Client durch User während des Anrufs an- und ausschalten
Video-007	<p>Ein Nutzer kann über den Chat-Dateien austauschen.</p> <p>Akzeptanzkriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GovChat erlaubt Dateiaustausch im Chat während Videoanruf mindestens im Zweifensterbetrieb

Teil III Anpassung der Module

Der Auftrag beinhaltet ein Kontingent von 18 Personentagen à 8 Stunden für notwendige Anpassungen, die synchron zur Datenbank- und Modulentwicklung anfallen und im unten genannten Rahmen im Auftrag enthalten sind.

Die Personentage werden im Fortlauf des Projekts je nach Bedarf abgerufen.

Inhaltlich ergeben sich die Arbeitsschritte aus dem Projektfortschritt: Adaption diverser Module des Content-Management-Systems, welche nach aktuellen Anforderungen modifiziert werden müssen sowie die Entwicklung und Programmierung von Schnittstellen zu externen Anwendungsprogrammen.

Im Angebot soll ein Kontingent von 18 Personentagen à 8 Stunden für die Anpassung der Module des Content-Management, verteilt auf die Projektlaufzeit bis 31.12.2021, enthalten sein.

Hier bitten wir um Nennung von Stunden- und Tagespreisen unterhalb der Kostentabelle (Anlage 1a).

Teil IV: Betreuung und Support

1. Im Rahmen der Projektlaufzeit hat eine technisch-redaktionelle Betreuung fortlaufend von Vertragsabschluss bis zum 31.12.2021 zu erfolgen. Diese umfasst eine Betreuung technischer Fragen für die Mitarbeiter/innen des Onlineportals und der Datenbanken.
2. Hierzu gehört wird im Bedarfsfall Unterstützung hinsichtlich der Einbettung von Sonderobjekten (iframes, Javascripte) in die Templates und Einzelseiten des Auftritts sicher zu stellen.
3. Für die technisch-redaktionelle Betreuung wird ein Servicedesk mit einer Servicezeit von ca. 8 – 10 zehn Stunden an Werktagen zur Verfügung gestellt. Der Servicedesk ist durch deutschsprachiges Personal besetzt und per Telefon und E-Mail erreichbar.
4. Der Servicedesk hat den Auftraggeber gegebenenfalls über Veränderungen an der IT-Infrastruktur sowie den Status eröffneter Störungen zu informieren.
5. Im Rahmen der Störungsbeseitigung trifft der Auftragnehmer die dafür notwendigen Maßnahmen.

Es gilt Abschnitt 4.1 Störungsbeseitigung der EVB-IT Erstellungs-AGB.

Teil V: Schulung

Schulung von Mitarbeiter/-innen der Auftraggeberin u.a. zu dem Themen redaktionelle Bearbeitung und Anpassung von Inhalten, Anpassung Chatbot, im Umfang von zwei halben Tagen à 4 Stunden mit einem Mitarbeiter inklusive Schulungsunterlagen.

Angestrebter Projektablauf und Kosten

Der Auftraggeber nennt die Kosten der einzelnen Leistungspakete in anliegender Preistabelle (Anlage 1a). Aus den Kosten der einzelnen Leistungspakete errechnet sich der Gesamtangebotspreis.

Die Umsetzung der einzelnen Leistungsschritte erfolgt gemäß der Termintabelle (Anlage 1 b)

Vergütung:

Die Vergütung für die Werkleistungen wird nach Teilabnahme der einzelnen Leistungspakete fällig.

Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

Die Vergütung für Betreuungs- und Supportleistungen erfolgt quartalsweise und ist nach Rechnungseingang zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats.

Alle Rechnungen müssen spätestens bis Ende der Projektlaufzeit zum 31.12.2021 an die Auftraggeberin übersandt sein.

Düsseldorf, den 11.03.2020
Verbraucherzentrale NRW e.V.

Anlage 1a zur Leistungsbeschreibung – Preistabelle

Leistungspakete für die Erweiterung des Informationsportals <u>www.Pflegewegweiser-nrw.de</u>		Aufwand Gesamt Nettobetrag
1. Erweiterung der Datenbank	Umbau der Pflegewegweiser Datenbank	
	Erweiterung um Beratungsarten bei Beratungsstellen	
	(Halb-)Automatisiertes Verfahren bei der Datenpflege Beratungsstellen/Pflegeselbsthilfe (KOPS) in der Datenbank	
	Erweiterung der Funktion der Erinnerungsmails	
	Aufnahme neuer Beratungsstellen/Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe (KoPS) in Datenbank	
	Datenexport und Datenimport über das Drupal Backend	
	PDF-Generierung und Druckbutton	
2. Aufbau von Kommunikations- kanälen und Einbindung auf dem Portal	Einrichtung eines Live Chats für Ratsuchende	
	Einrichtung eines Bots für Ratsuchende (Vorbereitung für die Einrichtung eines Bots für Ratsuchende beginnt ab 01.08.2020)	
	Einrichtung eines Forums für pflegende Angehörige	
	Erstellung und Einbindung eines Kontaktformulars für Ratsuchende	
	Einrichtung eines Videoanrufs für Ratsuchende	
3. Erweiterung Internetseite	Visualisierung der Suchergebnisse auf Karte	
4. Anpassung CMS	Umfang 18 Arbeitstage à 8 Stunden	
5. Betreuung und Support	fortlaufend	
6. Schulung	Umfang 2 halbe Tage mit jeweils 4 Stunden	
Gesamtangebots- preis		

Die Vornahme von Änderungen an der Preistabelle sind nicht zulässig.

Anlage 1b zur Leistungsbeschreibung – Termintabelle

Leistungspakete für die Erweiterung des Informationsportals <u>www.Pflegewegweiser-nrw.de</u>		Abnahmedatum Leistungspaket
1. Erweiterung der Datenbank	Umbau der Pflegewegweiser Datenbank	30.09.2020
	Erweiterung um Beratungsarten bei Beratungsstellen	
	(Halb-)Automatisiertes Verfahren bei der Datenpflege Beratungsstellen/Pflegeselbsthilfe (KOPS) in der Datenbank	
	Erweiterung der Funktion der Erinnerungsmails	
	Aufnahme neuer Beratungsstellen/Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe (KoPS) in Datenbank	
	Datenexport und Datenimport über das Drupal Backend	
	PDF-Generierung und Druckbutton	
2. Aufbau von Kommunikationskanälen und Einbindung auf dem Portal	Einrichtung eines Live Chats für Ratsuchende	31.07.2020
	Einrichtung eines Bots für Ratsuchende (Vorbereitung für die Einrichtung eines Bots für Ratsuchende beginnt ab 01.08.2020)	31.01.2021
	Einrichtung eines Forums für pflegende Angehörige	31.03.2021
	Erstellung und Einbindung eines Kontaktformulars für Ratsuchende	30.06.2021
	Einrichtung eines Videoanrufs für Ratsuchende	30.06.2021
3. Erweiterung Internetseite	Visualisierung der Suchergebnisse auf Karte	30.09.2021
4. Anpassung CMS	Umfang 18 Arbeitstage à 8 Stunden	15.12.2021
5. Betreuung und Support		Fortlaufend bis Vertragsende
6. Schulung	Umfang 2 halbe Tage mit jeweils 4 Stunden	15.12.2021

Anlage 1c zur Leistungsbeschreibung - Serverlandschaft – Systemumgebung

Auf dem Server läuft ein:

* PHP 7.1 (Update auf 7.3 ist möglich)

2048 MB Speicher

* Mysql 10.2

2048 MB Speicher

* Solr 6.6

1024 MB Speicher

* Memcached 1.4

5 GB Festplattenplatz

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	3
1.1	Vertragsgegenstand	3
1.2	Vergütung	3
1.3	Vertragsbestandteile	4
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	5
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	5
2.2	Leistungen nach der Abnahme	5
3	Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers	5
4	Leistungen des Auftragnehmers	6
4.1	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	6
4.1.1	Abweichende Lizenzbedingungen	6
4.1.2	Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*	6
4.2	Anpassung von Software* auf Quellcodeebene	7
4.3	Customizing* von Software*	7
4.3.1	Leistungsumfang	7
4.3.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	7
4.3.3	Vergütung	7
4.4	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	8
4.4.1	Leistungsumfang	8
4.4.2	Vergütung	8
4.4.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	9
4.4.4	Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*	9
4.5	Schulung	9
4.5.1	Art und Umfang der Schulungen	9
4.5.2	Schulungsunterlagen	10
4.5.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	10
4.6	Dokumentation	10
4.7	Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)	10
4.7.1	Leistungsumfang	10
4.7.2	Vergütung	10
5	Pflege	10
5.1	Arten von Pflegeleistungen	10
5.1.1	Störungsbeseitigung	10
5.1.2	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	11
5.2	Beginn / Dauer der Pflege	11
5.3	Kündigung der Pflegeleistungen	12
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen	12
5.4.1	Vergütung	12
5.4.2	Zahlungsfristen für Pflegeleistungen	12
5.5	Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen	12
5.5.1	Abnahme der Pflegeleistungen	12
5.5.2	Dokumentation der Pflegeleistungen	12
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen	13
6.1	Weiterentwicklung und Anpassung	13
6.2	Sonstige Leistungen	13
6.2.1	Leistungsumfang	13
6.2.2	Vergütung	13
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	13
7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	13
7.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	13
7.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	14
7.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	14

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

7.2.3	Während sonstiger Zeiten	14
7.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	14
7.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	14
7.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	14
7.4.2	Reisezeiten	15
7.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	15
7.6	Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind	15
8	Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan	15
9	Kommunikation	16
9.1	Ansprechpartner	16
9.2	Störungs- bzw. Mängelmeldung	16
9.2.1	Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung	16
9.2.2	Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung	16
10	Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*	17
10.1	Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*	17
10.2	Servicezeiten	17
10.3	Hotline	17
10.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	18
11	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	18
11.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	18
11.2	Kopier- oder Nutzungssperre*	18
11.3	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	18
12	Mitwirkung des Auftraggebers	18
13	Abnahme	18
13.1	Gegenstand der Abnahme	18
13.2	Testdaten	19
13.3	Funktionsprüfung	19
14	Mängelhaftung (Gewährleistung)	19
14.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel	19
14.2	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	19
15	Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn	19
16	Vertragsstrafen bei Verzug	20
17	Weitere Vereinbarungen	20
17.1	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	20
17.1.1	Übergabe des Quellcodes*	20
17.1.2	Hinterlegung des Quellcodes	20
17.2	Haftpflichtversicherung	20
17.3	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	20
17.4	Kündigungsrecht des Auftraggebers	20
17.5	Sonstige Vereinbarungen	21

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

zwischen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages**1.1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ist die Erstellung bzw. Anpassung von Software* auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - Pflege nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung.

1.2 Vergütung

- Der Pauschalpreis* beträgt _____.
- Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.¹
- Es wird kein Pauschalpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. 1a zur Leistungsbeschreibung.

¹ Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für die Pflege aus Nummer 5.4.1

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.
Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 21 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Erstellungsvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung (Anlage 1; nebst Anlage 1a, 1b und 1 c)		27
2	Anlage zum EVB-IT Erstellungsvertrag – Regelungen für Open Source Software (Anlage 2)		10
3	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (Anlage 3)		10
4			
5			

x Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge x1-3.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 4.1.1, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software* (EVB-IT Erstellungs-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Erstellungs-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Erstellungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Erstellungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen**2.1 Leistungen bis zur Abnahme**

- x Anpassung von Software* auf Quellcodeebene; die
- x anzupassende Software* wird durch den Auftragnehmer überlassen
 - anzupassende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt
- x Customizing* von Software*; die
- x zu customizende Software wird durch den Auftragnehmer überlassen
 - zu customizende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- x Schulung
- Sonstige Leistungen Anpassung

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- x Pflege (Störungsbeseitigung und/oder Lieferung neuer Programmstände*)
- x Weiterentwicklung und Anpassung
- Sonstige Leistungen _____

3 Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers

- x Die Systemumgebung* beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr.1 , dort 1c
- Die Beistellungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Der Auftraggeber stellt folgende Software* bei

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Software*	Übergabe im Quellcode* (ja/nein)	Übergabe der Software* erfolgt gemäß Anlage Nr.
1	2	3	4
1	Drupal, aktuellste Version		
2	deGov		

- Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer an der Software* gemäß lfd. Nr. _____ die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte gemäß Anlage Nr. _____ ein.
- x Der Auftragnehmer erklärt, an der Software* gemäß lfd. Nr. 1 und 2 über die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte selbst zu verfügen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

4 Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware*, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist, gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsmatrix Anlage Nr. (Muster 4) ³	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben ⁴	
							Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Summe								

¹ US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

² A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

³ In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.1.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.1.1).

⁴ Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschalpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

4.1.1 Abweichende Lizenzbedingungen

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtmatrizen gemäß Muster 4 (s.a. Nummer 4.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen der Pflege – aus den gemäß Nummer 5.1.2 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

4.1.2 Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung: _____

- Abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ zu installieren.

4.2 Anpassung von Software* auf Quellcodeebene

Die Anpassung der Software* auf Quellcodeebene erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 3 bzw. Nummer 4.1	Anpassungsleistungen ggf. Verweis auf Anlage	Nur bei Standardsoftware*		Vergütung (nur eintragen, wenn nicht im Pauschalpreis* enthalten)
			Übernahme der Anpassungen in den Standard (Ja/Nein)	Zeitpunkt der Übernahme in den Standard. Nur eintragen, wenn abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB	
1	2	3	4	5	6

4.3 Customizing* von Software*

4.3.1 Leistungsumfang

Das Customizing* der Software* gemäß Nummer 1 und 2 erfolgt gemäß Anlage Nr. 1.

4.3.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden gem. Anlage Nr. 2 für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.

Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.3.3 Vergütung

Das Customizing* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.

Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für das Customizing* beträgt Euro.

Die gesonderte Vergütung für das Customizing* beträgt pauschal _____ Euro.

Die Vergütung für das Customizing* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

4.4 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.4.1 Leistungsumfang

- Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*
1	2	3
Gesamtsumme		

- Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1, Tabelle 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode* Ja/Nein
1	2	3	4

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Laufe der Erstellung rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine vorbestehenden Teile* ein, entfällt die Vergütung.

4.4.2 Vergütung

- Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer gem. Nummer 4.4.1 gilt Folgendes:

- Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.
- x Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

4.4.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

Für folgende Individualsoftware* werden von Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- Für die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- Für die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
Bezüglich der Nutzungsrechte an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. 2.
- Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.
- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.1.2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.4.4 Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung: _____

- Abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Individualsoftware* zu installieren.

4.5 Schulung

4.5.1 Art und Umfang der Schulungen

x Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig		
							Betrag pro Schulung	Gesamtpreis	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
		NZ	Leistungsbeschreibung Teil V (Anlage 1)						
Summe									

¹ NZ = Nutzerschulung, AD = Administratorenschulung, MP = Multiplikatorenschulung, S = sonstige Schulung

² Von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichender Ort der Schulung

x Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 1.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

4.5.2 Schulungsunterlagen

- Art und Umfang der Schulungsunterlagen ergeben sich ergänzend zu Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB aus Anlage Nr. _____.

4.5.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

- Die in Nummer 4.5.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.6 Dokumentation

- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.
- Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT Erstellungs-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Pflege oder der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" in der Software* abzuliegen.
- Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. _____.

4.7 Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)**4.7.1 Leistungsumfang**

- Der Umfang der sonstigen Leistungen ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

4.7.2 Vergütung

- Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt _____ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

5 Pflege

- X Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Pflege zur Störungsbeseitigung und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Pflegeleistungen**5.1.1 Störungsbeseitigung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.
- in der Software* gemäß Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.
- gemäß Anlage Nr. _____ zu beseitigen.

Regelungen zur Störungsmeldung ergeben sich aus Nummer 9.2.

Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Störungsbeseitigung ergeben sich aus Nummer 10.

5.1.1.1 Ort der Störungsbeseitigung

- Die Störungsbeseitigung erfolgt durch Personal des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber.
- Der Auftragnehmer erbringt, soweit möglich, die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.
- Der Ort der Störungsbeseitigung ist in Anlage Nr. 1 geregelt.

5.1.2 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.1	Überlassung aller verfügbaren Programmstände*			Zeitpunkt der Leistung	
	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versio- nen*	Auf Anforderung des Auftraggebers	Unverzüglich, sobald verfügbar
1	2	3	4	5	6

- Der Auftragnehmer nimmt die Installation*, soweit möglich, mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ vor.
- Abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Programmstand* gemäß Nummer 5.1.2 lfd. Nr. _____ zu installieren*.
- Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr.1.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.1.1 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.1.1 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Beginn / Dauer der Pflege

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Pflege beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist)
- dem Tag nach der Abnahme (auch nach Teilabnahme)
- folgendem Datum _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

jeweils

- für die Dauer von _____ Monaten
- für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- X für die in Anlage Nr. 1 vereinbarte Dauer

zu erbringen.

5.3 Kündigung der Pflegeleistungen

- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Ergänzend zu Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen**5.4.1 Vergütung**

Die Pflege ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis* abgegolten.

Der Vergütungsanteil für die Pflege am Pauschalpreis* beträgt _____ Euro².

- Die gesonderte Vergütung für die Pflege insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für die Pflege beträgt pauschal _____ Euro.
- Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Pflege gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.4.2 Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum _____)
- einmalig zum _____
- gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen**5.5.1 Abnahme der Pflegeleistungen**

- Besondere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus der Anlage Nr. _____.

5.5.2 Dokumentation der Pflegeleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen der Pflege durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

² Der Auftragnehmer hat den Anteil der Pflege an dem Pauschalpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 14.2 EVB-IT Erstellungs-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

6 Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistung jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. 1 weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT Erstellungs-AGB.

6.2 Sonstige Leistungen

6.2.1 Leistungsumfang

Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

6.2.2 Vergütung

- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.
- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für die Pflege gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							

7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

7.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit			
	Bis		Von		bis	Uhr
	Bis		Von		bis	Uhr
			Von		bis	Uhr

7.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit			
	Bis		von		bis	Uhr
	Bis		von		bis	Uhr
			von		bis	Uhr

7.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag		Uhrzeit			
Samstag		von		bis	Uhr
Sonntag		von		bis	Uhr
Feiertag am Erfüllungsort		von		bis	Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

7.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.4.2 Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

7.6 Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind

- Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Pflegeleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1 und/oder 5.1.2).
- Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung für Pflegeleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. _____ vereinbart.

8 Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BzA ² , BzTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagsertei- lung)	Leistungsort (einschließlich An- schrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
	Siehe Leistungsbeschreibung Anlage 1		Siehe Terminta- belle Anlage 1b zur Leistungsbe- schreibung (Anla- ge 1)	Verbraucherzent- rale NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf	

- ¹ MS = Meilenstein
- ² BzA = Bereitstellung zur Abnahme
- ³ BzTA = Bereitstellung zur Teilabnahme
- ⁴ TA = Teilabnahmetermin
- ⁵ VE = Vertragserfüllungstermin* (Abnahme)

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 1b.
- Die Zahlung erfolgt nach der Abnahme.
- Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 1 Seite 24 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) in Verbindung mit § 8 EVB-IT ErstellungsAGB.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

9 Kommunikation**9.1 Ansprechpartner**

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

9.2 Störungs- bzw. Mängelmeldung**9.2.1 Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung**

- Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Erstellungs-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. _____.

9.2.2 Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung

Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt

- an folgende Adresse:

Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

- gemäß Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10 Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*

10.1 Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*

Es werden folgende Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

- Die Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.
- Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. _____.

Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2 Servicezeiten

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit			
	bis		von		Bis	Uhr
	bis		von		Bis	Uhr
			von		Bis	Uhr
An Sonntagen			von		Bis	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		Bis	Uhr

Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten gemäß Anlage Nr. _____.

10.3 Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit			
	Bis		von		Bis	Uhr

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

	Bis		von		Bis		Uhr
			von		Bis		Uhr
An Sonntagen			von		Bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		Bis		Uhr

- Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. _____.

10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- Ergänzend/abweichend zu/von Ziffer 16 EVB-IT Erstellungs-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

11.2 Kopier- oder Nutzungssperre*

- x Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
 Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

11.3 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,

verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

- In Ergänzung zu Ziffer 6.2 der EVB-IT Erstellungs-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung der Werkleistungen insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

12 Mitwirkung des Auftraggebers

- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

13 Abnahme**13.1 Gegenstand der Abnahme**

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. _____.
 Der Auftragnehmer schuldet die zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme aktuellste Version der vereinbarten Software*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

13.2 Testdaten

- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Funktionsprüfung

- Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 11.2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.
- Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 11.2 Satz 2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.
- Abweichend von Ziffer 11.5 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.
- Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 11.2 und 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB).
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für die Werksleistungen insgesamt erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Erstellungs-AGB).

14 Mängelhaftung (Gewährleistung)**14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel**

- Es gilt Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.
- Anstelle der in Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT Erstellungs-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtanahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

14.2 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

Die Mängelmeldung erfolgt gemäß Nummer 9.2.

- Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) ergeben sich aus Nummer 10.
- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 12.6 EVB-IT Erstellungs-AGB), gilt nicht.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 14.5 EVB-IT Erstellungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
- Abweichend von Ziffer 14.1 bis 14.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

16 Vertragsstrafen bei Verzug

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird im Rahmen der Erstellung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 10 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart.

17 Weitere Vereinbarungen**17.1 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*****17.1.1 Übergabe des Quellcodes***

- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. 2 übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB in den Standard übernommen werden, gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

17.1.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- Es wird gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Erstellungs-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* der Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB) gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

17.2 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird vereinbart.

17.3 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. 3.

17.4 Kündigungsrecht des Auftraggebers

- Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 15.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftraggebers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 649 BGB

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

aus Anlage Nr. _____.

17.5 Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen: _____

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

Bezüglich der in Anlage Nr. [2] aufgelisteten Open Source Software gelten die dort vorgesehenen Regelungen vorrangig vor den Ziffern 2 und 17 der EVB-IT Erstellungs AGB. Die EVB-IT Erstellungs AGB bleiben im Übrigen jedoch unberührt; dies gilt insbesondere für die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers.

Ort Datum
Auftragnehmer

Ort Datum
Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

91 12.3.20

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software
– EVB-IT Erstellungs-AGB –

1	Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages	2
2	Art und Umfang der Leistungen	2
3	Mängelklassifizierung	7
4	Pflege nach Abnahme	7
5	Dokumentation	10
6	Mitteilungspflichten des Auftragnehmers	10
7	Subunternehmer	11
8	Vergütung	11
9	Verzug	12
10	Mitwirkung des Auftraggebers	13
11	Abnahme	14
12	Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Werkleistungen (Gewährleistung)	15
13	Schutzrechte Dritter	17
14	Haftungsbeschränkung	17
15	Laufzeit und Kündigung	18
16	Änderung der Leistung nach Vertragsschluss	19
17	Quellcodeübergabe und Quellcodehinterlegung	19
18	Haftpflichtversicherung	20
19	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	21
20	Zurückbehaltungsrechte	21
21	Schlichtungsverfahren	21
22	Textform	22
23	Anwendbares Recht	22
	Begriffsbestimmungen	23

1 Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages

- 1.1 Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ist Erstellung bzw. Anpassung von Software* auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit vereinbart - Pflege nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Lieferungen ergeben sich aus Nummern 2 und 4 des EVB-IT Erstellungsvertrages. Die Leistungen können insbesondere umfassen:

- Anpassung von überlassener oder beigestellter Software* auf Quellcodeebene,
- Customizing* von überlassener oder beigestellter Software*,
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer,
- Schulung,
- Dokumentation.

Die Leistungen bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

- 1.2 Die dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungsleistungen ergeben sich aus Nummer 12 des EVB-IT Erstellungsvertrages sowie aus Ziffer 10 dieser Bedingungen.
- 1.3 Der Auftragnehmer trägt die Erfolgsverantwortung für die vereinbarten Leistungen. Er haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

2 Art und Umfang der Leistungen

Soweit im EVB-IT Erstellungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Lieferung bzw. Überlassung die vereinbarten Rechte an den vereinbarten Leistungen ein, aufschiebend bedingt durch

- die auf die jeweilige Lieferung bzw. Überlassung folgende Abschlags- oder Schlusszahlung,
- eine Abnahme der Leistung oder
- eine Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grunde gemäß Ziffer 15.4.

Es gelten hinsichtlich der jeweiligen Leistungsbestandteile folgende Regelungen:

2.1 Überlassung von Software*, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist

Ist die Überlassung von Software* vereinbart, gilt Folgendes:

Die Software* wird dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Diese ergibt sich aus dem EVB-IT Erstellungsvertrag in Verbindung mit diesen Bedingungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Software* eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die der Softwareverteilung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software* sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Werden die Nutzungsrechte auf eine im EVB-IT Erstellungsvertrag definierte Hard- und/oder Softwareumgebung beschränkt, bedarf eine hiervon abweichende Nutzung der Zustimmung des Auftragnehmers. Ist eine im EVB-IT Erstellungsvertrag definierte Hard- und/oder Softwareumgebung nicht funktionsfähig, ist die Nutzung bis zu deren Wiederherstellung in einer anderen Umgebung auch ohne Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

Die im Rahmen des EVB-IT Erstellungsvertrages gelieferte oder erstellte Software* wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Überlassung mit aktueller Scan-Software auf Befehl mit

Schaden stiftender Software* überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

Unterliegt die Software* Exportkontrollvorschriften, weist der Auftragnehmer im EVB-IT Erstellungsvertrag darauf hin.

2.1.1 Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware*

Ist die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung vereinbart, überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Standardsoftware* entsprechend den Vereinbarungen im EVB-IT Erstellungsvertrag und stellt ihm diese zur Verfügung. Soweit im EVB-IT Erstellungsvertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, geht im Zeitpunkt der Lieferung das nicht ausschließliche;

- mit der Einschränkung des vorletzten Absatzes dieser Ziffer 2.1.1 übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar

Recht auf den Auftraggeber über, die Standardsoftware* zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.

Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Auftraggeber unbeschadet der Rechte gemäß dem letzten Satz dieser Ziffer nicht mehr zur Nutzung berechtigt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Standardsoftware* nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Sofern nach den vertraglichen Bestimmungen das Nutzungsrecht an der Standardsoftware* endet, ist der Auftraggeber verpflichtet, die erstellten Vervielfältigungen zu vernichten bzw. dauerhaft zu löschen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

2.1.2 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware*

Ist die Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* vereinbart, erstellt der Auftragnehmer diese Individualsoftware* entsprechend den Vereinbarungen, insbesondere in den Nummern 2 und 4 des EVB-IT Erstellungsvertrages und stellt sie zur Verfügung.

2.1.2.1 Rechteumfang Individualsoftware*

Soweit im EVB-IT Erstellungsvertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, geht jeweils, soweit die Individualsoftware* entstanden ist

- das nicht ausschließliche,
- für nichtgewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar,
- übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbar

Recht auf den Auftraggeber über, die Individualsoftware* im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- für nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und mit Ausnahme des Quellcodes* öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Individualsoftware*, nicht jedoch den Quellcode*, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- zu verbreiten, soweit dies nicht gewerblich geschieht.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Individualsoftware*, insbesondere deren Objekt- und Quellcode* in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an der Individualsoftware* ganz oder teilweise Gebrauch oder überlässt er Dritten im Rahmen seines Vervielfältigungs-, Unterlizenzierungs- oder Verbreitungsrechts die Nutzung, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Weiterverbreitung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mängelansprüche und auch, soweit der Auftraggeber Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend macht, die der Dritte seinerseits wegen der Individualsoftware* gegen den Auftraggeber geltend gemacht hat.

Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

2.1.2.2 Rechte an vorbestehenden Teilen*, Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Ziffer 2.1.2.1 gilt grundsätzlich auch für vorbestehende Teile*, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte an diesen eingeräumt.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* ist zu vergüten, wenn der Auftragnehmer deren Verwendung im Angebot mitgeteilt, die Vergütung für die Einräumung dieser Rechte dort beziffert und der Auftraggeber auf dieses Angebot so auch den Zuschlag

erteilt hat. Solange der Auftraggeber diese Rechte an den vorbestehenden Teilen* nicht ausübt, wird die Vergütung für deren Verbreitung oder Unterlizenzierung nicht fällig.

Das Recht zur Bearbeitung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftragnehmer hat im bezuschlagten Angebot mitgeteilt, dass er statt des Quellcodes* der vorbestehenden Teile* nur deren Objektcode* überlassen werde und macht von diesem Recht Gebrauch.
- Der Auftragnehmer versetzt den Auftraggeber in die Lage, mit entsprechend qualifiziertem Personal aus den im Quellcode* überlassenen Teilen der Individualsoftware* und den nur im Objektcode* überlassenen vorbestehenden Teilen* die ausführbare Individualsoftware* zu erzeugen.
- Es besteht kein gesetzliches Bearbeitungsrecht.

Für den Einsatz von Werkzeugen* gilt Ziffer 2.1.2.3.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist nur zusammen mit der Individualsoftware* in der überlassenen oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zulässig.

2.1.2.3 Rechte an Werkzeugen*

Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware* verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge* die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges* spätestens bis zur Bereitstellung zur Teil-, bzw. Gesamtabnahme und räumt ihm an diesem

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar,
- nur gemeinsam mit der Individualsoftware*, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, das Werkzeug* im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* einzusetzen und hierfür das Werkzeug*

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit der jeweiligen Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten die Rechte aus dieser Ziffer 2.1.2.3 mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges* kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges* übergeben und ihm die in dieser Ziffer 2.1.2.3 aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Individualsoftware* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann.

Der Auftragnehmer ist nicht zur Überlassung des Werkzeuges* verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass die Individualsoftware* mit einem am Markt erhältlichen anderen Werkzeug* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann, wie mit dem von ihm verwendeten Werkzeug* und er dem Auftraggeber die Bezugsquelle nennt.

2.1.2.4 Rechte an Erfindungen

Soweit im EVB-IT Erstellungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, folgende Regelung:

- Der Auftragnehmer kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Werkleistungen ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der Auftragnehmer Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der Auftraggeber oder ein berechtigter Dritter die Rechte an den Werkleistungen vertragsgemäß ausüben kann.
- Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der dem Auftraggeber zustehenden Nutzungsrechte an den Werkleistungen weder durch ihn noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird er zu diesem Zwecke etwaige Diensterfindungen in Anspruch nehmen.

2.2 Anpassung von Software*

2.2.1 Anpassung von Standardsoftware* auf Quellcodeebene

Werden Anpassungen an Standardsoftware* auf Quellcodeebene vorgenommen, hat der Auftragnehmer spätestens mit der Angebotsabgabe mitzuteilen, ob er die Anpassungen an der Standardsoftware* in den Standard aufnehmen werde. Erklärt er dies, ist er verpflichtet, die Anpassungen in den auf die Bereitstellung zur Abnahme folgenden Programmstand* der Standardsoftware* aufzunehmen. Erfolgt keine entsprechende Erklärung oder ist keine Aufnahme der Anpassungen in den Standard erfolgt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anpassungen auf Quellcodeebene im Quellcode* und die unangepassten Teile der Standardsoftware* im Objektcode* so zu übergeben, dass der Auftraggeber in der Lage ist, mit entsprechend qualifiziertem Personal hieraus wieder die angepasste Standardsoftware* zu erstellen. An dem zu übergebenden Quellcode* erhält der Auftraggeber die Rechte für Individualsoftware*.

2.2.2 Customizing* von Software*

Wird Customizing* von Software* vereinbart, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an den insoweit erstellten Arbeitsergebnissen sowie an den Protokollen und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Materialien, Datenbankwerken und Datenbanken die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 ein. Soweit vorbestehende Materialien wie z.B. Vorlagen, Konzepte und Dokumentationen urheberrechtlich geschützt sind, erhält der Auftraggeber jedoch kein

Bearbeitungsrecht sowie kein Recht zur Unterlizenzierung, es sei denn, dass einer dieser Ausschlüsse nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist.

2.3 **Installation***

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Installation* der Software* in die vereinbarte Systemumgebung* verpflichtet. Ziffer 2.2.2 gilt entsprechend.

2.4 **Schulungen**

Sind Schulungen vereinbart, führt der Auftragnehmer diese in eigener Verantwortung und insbesondere entsprechend den Vereinbarungen in Nummern 2 und 4 des EVB-IT Erstellungsvertrages durch. Ist nichts anderes vereinbart, sind alle Schulungen in deutscher Sprache durchzuführen. Schulungen finden beim Auftraggeber statt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Schulungen nicht beim Auftraggeber stattfinden, ist der Auftragnehmer für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und der entsprechenden Schulungsinfrastruktur verantwortlich. Ein Schultag umfasst acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten sowie angemessene Pausen. Die Schulungsvergütung beinhaltet die angemessene Vorbereitung der Schulung sowie die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen. Die Schulungsunterlagen sind in deutscher Sprache geschuldet. Die vereinbarten Vervielfältigungsstücke gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Zu den Schulungsunterlagen gehören die elektronischen Präsentationsdateien.

An nicht für den Auftraggeber erstellten Schulungsunterlagen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, dauerhafte und übertragbare Recht ein, die Schulungsunterlagen für eigene Zwecke des Rechteinhabers zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Soweit Schulungsunterlagen oder Teile davon für den Auftraggeber erstellt wurden, räumt der Auftragnehmer diesem für Schulungen und im Übrigen allein für eigene Zwecke des Rechteinhabers die Rechte entsprechend Ziffer 2.1.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.4.3 EVB-IT Erstellungsvertrag ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3 **Mängelklassifizierung**

3.1 Soweit im EVB-IT Erstellungsvertrag nicht anders vereinbart, wird zwischen folgenden drei Mängelklassen unterschieden:

3.1.1 Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

3.1.2 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung erheblich eingeschränkt ist.

3.1.3 Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

3.2 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die leichten Mängel insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung einer vertraglichen Leistung führen.

4 **Pflege nach Abnahme**

Sind Pflegeleistungen vereinbart, erbringt der Auftragnehmer diese nach Maßgabe der Vereinbarungen im EVB-IT Erstellungsvertrag sowie der folgenden Regelungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beziehen sich die Pflegeleistungen auf die vertraglichen Leistungen insgesamt.

4.1 Störungsbeseitigung

Ist die Störungsbeseitigung vereinbart, trifft der Auftragnehmer die dafür notwendigen Maßnahmen. Die notwendigen Maßnahmen beinhalten z.B. die Korrektur der Individualsoftware*, eines erfolgten Customizings* oder die Überlassung eines für die Störungsbeseitigung notwendigen Programmstandes* für die Standardsoftware*.

Liegt eine Störung in der Standardsoftware* vor und ist die Störungsbeseitigung für Standardsoftware* vereinbart, gilt Folgendes:

- Der Auftragnehmer ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, einen verfügbaren, die Störung beseitigenden Programmstand* bereitzustellen.
- Ist ein die Störung beseitigender Programmstand* nicht verfügbar, hat der Auftragnehmer eine Umgehungslösung* zur Verfügung zu stellen.
- Ist dies unzumutbar, hat er sich beim Hersteller der Standardsoftware* für die baldmögliche Überlassung eines die Störung beseitigenden Programmstandes* einzusetzen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer hierüber Auskunft erteilen.

Im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung einer Umgehungslösung* kann der Auftraggeber in der Regel keinen Eingriff in den Objekt-* oder Quellcode* der Standardsoftware* verlangen.

- 4.1.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ein neuer Programmstand* vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn er der Beseitigung von Störungen dient. Zur Übernahme eines neuen Programmstandes* ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil der neue Programmstand* wesentlich von der vereinbarten Ausführung abweicht.

Übernimmt der Auftraggeber einen neuen Programmstand* aus diesem Grunde nicht, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine andere Lösung vorschlagen, sofern eine solche möglich und zumutbar ist.

Übernimmt der Auftraggeber einen neuen Programmstand*, gilt Folgendes:

- Enthält der neue Programmstand* mehr Funktionalität als der im EVB-IT Erstellungsvertrag aufgeführte Programmstand* (Mehrleistung), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er den neuen Programmstand* auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann. Eine Mehrvergütung entfällt, soweit die Überlassung des neuen Programmstandes* bereits Gegenstand der Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer 4.2 ist.
- Entstehen ihm durch die Nutzung des neuen Programmstandes* höhere Kosten als zuvor, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will. Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes dieser Ziffer 4.1.1 gilt entsprechend.

- 4.1.2 Sind keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten. Sind keine Reaktionszeiten* vereinbart, ist mit den Arbeiten zur Störungsbeseitigung unverzüglich nach Zugang der Störungsmeldung innerhalb der Servicezeiten zu beginnen. Sind keine Wiederherstellungszeiten* vereinbart, sind die Arbeiten zur Störungsbeseitigung in angemessener Frist innerhalb der Servicezeiten abzuschließen. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten* nicht ein, gerät er nach deren

Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber den Ausgleich des Verzögerungsschadens verlangen. Darüber hinaus kann er die Vereinbarung zur Pflege gemäß Nummer 5 des EVB-IT Erstellungsvertrages und – falls vereinbart – die Vereinbarung zur Weiterentwicklung und Anpassung gemäß Nummer 6.1 des EVB-IT Erstellungsvertrages kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Tritt die gleiche Störung nach Erklärung der Betriebsbereitschaft* wieder auf und beruht die Störung auf der gleichen Ursache, gilt sie als nicht beseitigt. Hat der Auftraggeber die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und ist eine Pauschalvergütung für die Pflege vereinbart, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine angemessene Vergütung für die Störungsbeseitigung verlangen.

4.2 Überlassung von neuen Programmständen*

Ist der Auftragnehmer zur Überlassung neuer Programmstände* verpflichtet, hat der Auftragnehmer diese zu installieren* und zu customizen*, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für den Fall, dass Standardsoftware* für den Auftraggeber gemäß Ziffer 2.2.1 angepasst wurde, gehört dazu auch, diese Anpassungen in dem neuen Programmstand* für den Auftraggeber vorzunehmen. Enthalten neue Programmstände* wesentliche neue Funktionalitäten, ist das Customizing* in Bezug auf diese Funktionalitäten nur insoweit geschuldet, als dies für die Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch des Auftraggebers das Customizing* in Bezug auf diese Funktionalitäten auch weitergehend vorzunehmen. Für diesen Fall gilt Ziffer 16. Im Übrigen darf eine Nutzung neuer Funktionalitäten durch das Customizing* nicht behindert werden. Die Verpflichtung zur Überlassung von Programmständen* umfasst auch die Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten in Art und Umfang, wie sie für die zu pflegende Standardsoftware* bestehen.

4.3 Abnahme der Pflegeleistungen

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber mitteilen, wenn die Pflegeleistung erbracht ist. Bei unwesentlichen Eingriffen ist diese Mitteilung ausreichend und steht einer Abnahme gleich. Pflegeleistungen des Auftragnehmers, die zu nicht unwesentlichen Eingriffen in die Werkleistungen führen, unterliegen der Abnahme. Soweit Eingriffe einer Abnahme unterliegen, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Werkleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Für die Einhaltung der vereinbarten Wiederherstellungszeit* genügt bei erfolgreicher Beseitigung einer Störung der Zeitpunkt der Mitteilung für die Fristwahrung.

4.4 Mängelhaftung bei Pflegeleistungen

Sind die Pflegeleistungen mangelhaft erbracht, gilt Ziffer 12 entsprechend. An Stelle des Rücktritts nach Ziffer 12.11 tritt das Recht auf Kündigung der Pflegeleistungen gemäß Nummer 5 des EVB-IT Erstellungsvertrages in Bezug auf die betroffene Leistung, es sei denn, dem Auftraggeber ist das Festhalten an der Pflegevereinbarung insgesamt nicht zumutbar. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Kündigung der Pflegevereinbarung insgesamt berechtigt.

4.5 Dokumentation der Pflegeleistungen

Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Pflegeleistungen in angemessener Art und Weise, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftragnehmer wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Pflege gemäß Ziffer 4 und Nummer 5 des EVB-IT Erstellungsvertrages an den Dokumentationen erforderlich werden, in die Dokumentationen einarbeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit eine Einarbeitung dem Auftragnehmer rechtlich nicht möglich ist, wird er eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.

5 Dokumentation

5.1 Der Auftragnehmer ist zur Dokumentation der Werkleistungen verpflichtet.

5.2 Zu der Dokumentation gehören insbesondere die Anwendungsdokumentation (Nutzerhinweise, Anleitungen und Hilfestellungen etc.) sowie Nutzungshandbücher für die Software* und Verfahrensbeschreibungen.

Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal des Auftraggebers ermöglichen, die Werkleistung nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu nutzen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist.

5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dokumentation spätestens mit Bereitstellung zur Abnahme in deutscher Sprache mindestens in zweifacher Ausfertigung oder in ausdrückbarer Form zu übergeben. Die Nutzung der gängigen englischen Fachbegriffe ist zulässig.

5.4 Der Auftragnehmer dokumentiert die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 12 durchgeführten Maßnahmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.5 Der Auftragnehmer wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 12 an den Dokumentationen erforderlich werden, in diese einarbeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit eine Einarbeitung dem Auftragnehmer rechtlich nicht möglich ist, wird er eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.

5.6 An für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen räumt der Auftragnehmer diesem die Rechte entsprechend Ziffer 2.1.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.4.3 EVB-IT Erstellungsvertrag ein, soweit nichts anderes vereinbart ist. An allen anderen Dokumentationen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Rechte entsprechend Ziffer 2.1.1 ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

6.1 Sofern eine Mitwirkung des Auftraggebers nicht in zwischen den Parteien abgestimmten Zeitplänen festgehalten ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber so rechtzeitig auf die zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen, dass die vereinbarte Leistungserbringung nicht gefährdet wird. Sofern eine Mitwirkung des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den Projekterfolg wesentlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinweisen.

6.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung in angemessener Frist, unabhängig davon spätestens jedoch bis zur Erklärung der Abnahme mit, welche für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendigen Werkzeuge* er bei deren Erstellung verwendet bzw. entwickelt hat.

6.3 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Kopier- oder Nutzungssperren* mit, die die vertragsgemäße Nutzung der Software* beeinträchtigen könnten. Dies gilt nicht für vom Auftraggeber beigestellte Software*.

7 Subunternehmer

Der Auftragnehmer darf zur Erbringung von Leistungen, die qualitativ oder quantitativ für die Werkleistungen wesentlich sind, Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Er wird unverzüglich zustimmen, wenn sich unter Berücksichtigung des neuen Subunternehmers anstelle des alten Subunternehmers keine andere Zuschlagsentscheidung ergeben hätte. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

8 Vergütung

- 8.1 Der Pauschalpreis* ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung nach Ziffer 1.1 geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte ggf. pauschalierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten* sind im Pauschalpreis* enthalten. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren.
- 8.2 Eine im EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten* werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt.
- 8.3 Die Vergütung für die Werkleistungen wird nach der Gesamtabnahme fällig, soweit nicht im Zahlungsplan gemäß Nummer 8 des EVB-IT Erstellungsvertrages Zahlungen nach Teilabnahmen vereinbart sind. Anspruch auf Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen* hat der Auftragnehmer nur, soweit diese im EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbart sind. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB Abschlagszahlungen* zu verlangen, bleibt jedoch unberührt.
- 8.4 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dieser sind bei Vergütung nach Aufwand vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten, z.B. entsprechend Muster 2 - Leistungsnachweis Erstellungsvertrag - beizufügen. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand für Pflegeleistungen gemäß Ziffer 4 ist darüber hinaus, soweit eine solche vereinbart ist, die Abnahme der jeweiligen Leistung.
- 8.5 Je Kalendertag wird pro Person nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 8 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 8 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet.

Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, keine Pause gemacht zu haben.

- 8.6 Ist eine Preisanpassung für Pflegeleistungen vereinbart, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Abnahme der vertraglichen Leistungen insgesamt, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.
- 8.7 Alle Preise verstehen sich rein netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9 Verzug

- 9.1 Der Vertragserfüllungstermin*, Teilabnahmetermine - soweit solche vereinbart wurden - und einzelne Meilensteine sind im Termin- und Leistungsplan gem. Nummer 8 des EVB-IT Erstellungsvertrages festgelegt. Soweit nicht anders vereinbart, sind diese Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen im Termin- und Leistungsplan genannten Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Wenn der Auftragnehmer den Vertragserfüllungstermin* oder Teilabnahmetermine nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom EVB-IT Erstellungsvertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 9.3 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Vertragserfüllungstermins* um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Vertragserfüllungstermins* in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes* zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Teilabnahmetermenen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert*. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes* betragen.
- 9.4 § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

- 10 Mitwirkung des Auftraggebers**
- 10.1 Dem Auftraggeber obliegen die in Nummer 12 des EVB-IT Erstellungsvertrages aufgeführten Mitwirkungsleistungen sowie die gemäß Nummer 3 des EVB-IT Erstellungsvertrages vereinbarten Beistellungsleistungen. Er wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die vertraglich vereinbarten persönlichen Voraussetzungen (z.B. Sicherheitsüberprüfungen nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) erfüllt sind. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 10.2 Verlangt der Auftragnehmer eine über die geschuldete Mitwirkung des Auftraggebers hinausgehende Leistung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber es übernehmen, diese anstelle des Auftragnehmers als eigene Mitwirkungsobliegenheit zu erbringen; die für die Leistung zu zahlende Vergütung reduziert sich entsprechend. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, diesen Beitrag des Auftraggebers zu prüfen, ggf. zu korrigieren und in seine Leistungen zu integrieren*. Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 10.3 Der Auftraggeber hat Störungen bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, wird er diese in der Regel auf dem Störungsmeldeformular entsprechend Muster 1 vornehmen. Auf Nachfrage des Auftragnehmers hat er im Rahmen des Zumutbaren bestimmte, in seine Sphäre fallende Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. notwendige, mit zumutbarem Aufwand von ihm beschaffbare einzelne technische Informationen aus seiner Sphäre bereit zu stellen.
- 10.4 Dem Auftraggeber obliegt, den Auftragnehmer über von ihm veranlasste Änderungen an den Beistellungen zu informieren, sofern sich diese auf die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Bei vereinbarten Pflegeleistungen obliegt es dem Auftraggeber, den Auftragnehmer rechtzeitig über nicht vom Auftragnehmer vorgenommene oder initiierte Änderungen an den Werkleistungen zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Diese Obliegenheit gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber zu einer solchen Änderung berechtigt ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen unverzüglich unterrichten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend der Änderungen angepasst wird.
- 10.5 Bei vereinbartem Teleservice* wird der Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in einer Teleservicevereinbarung die notwendigen technischen Einrichtungen beim Auftraggeber bereitstellen und den Zugriff ermöglichen.
- 10.6 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber, soweit die Datensicherung nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

- 11 Abnahme**
- 11.1 Der Auftragnehmer hat die Werkleistungen zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Wenn im EVB-IT Erstellungsvertrag dafür kein Termin vereinbart ist, hat dies so rechtzeitig vor dem vereinbarten Vertragserfüllungstermin* zu erfolgen, dass dem Auftraggeber mindestens die vereinbarte Funktionsprüfungszeit vor dem Vertragserfüllungstermin* zur Verfügung steht.
- 11.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Werkleistung innerhalb von 30 Tagen nach der Bereitstellung zur Abnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeit). Für teilabzunehmende Leistungen gilt davon abweichend eine Funktionsprüfungszeit von 14 Tagen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.3 Die Funktionsprüfung erfolgt in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung*. In der Funktionsprüfung werden die Werkleistungen oder die teilabzunehmenden Leistungen auf Mangelfreiheit überprüft. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfung in angemessenem Umfang unterstützen.
- 11.4 Werden betriebsverhindernde und/oder betriebsbehindernde Mängel festgestellt, kann der Auftraggeber die Funktionsprüfung abbrechen. Sofern lediglich betriebsbehindernde Mängel festgestellt werden, darf der Auftraggeber die Funktionsprüfung jedoch nur abbrechen, wenn deren Fortsetzung aufgrund der Mängel nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung bei der Funktionsprüfung festgestellte Mängel entsprechend der vereinbarten Mängelklassifizierung mit.
- 11.5 Hat der Auftraggeber die Funktionsprüfung gemäß Ziffer 11.4 Satz 1 abgebrochen, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der Auftragnehmer die Leistungen erneut zur Teil- oder Gesamtabnahme bereitzustellen. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der dafür vereinbarte Zeitrahmen 14 Tage.
- 11.6 Ziffer 11.5 gilt auch, wenn die Funktionsprüfung trotz betriebsverhindernder Mängel und betriebsbehindernder Mängel vollständig durchgeführt wird.
- 11.7 Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme der Werkleistungen, wenn diese lediglich leichte Mängel aufweisen und diese in ihrer Summe auch nicht gemäß Ziffer 3.2 als betriebsbehindernde Mängel gelten. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel gemäß Ziffern 12 und 13 unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.
- 11.8 Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Soweit nicht anders vereinbart, ist Gegenstand der Teilabnahme die Funktionsfähigkeit der Teilleistung isoliert betrachtet, das heißt sie umfasst grundsätzlich weder systemübergreifende Funktionalitäten noch die Interoperabilität der Teilleistung mit anderen Teilen der Werkleistungen. Systemübergreifende Funktionalitäten und die Interoperabilität der Teilleistungen sind dann Gegenstand der Teilabnahme, soweit die Nutzung dieser Teilleistungen vor der Gesamtabnahme vereinbart ist und diese Nutzung deren Interoperabilität vereinbarungsgemäß voraussetzt. Nach Erklärung der Abnahme der letzten Teilleistung erfolgt eine Gesamtabnahme. Gegenstand der Gesamtabnahme ist insbesondere die Prüfung der systemübergreifenden Funktionalitäten sowie der Interoperabilität aller Teile der Werkleistungen. Die Erklärung der Gesamtabnahme bleibt erforderlich. Die Erfüllung des EVB-IT Erstellungsvertrages richtet sich ausschließlich danach, ob die Werkleistungen wie vertraglich vereinbart insgesamt

- abnahmefähig im Sinne von Ziffer 11.7 ist. Hierfür bleibt der Auftragnehmer nachweislichpflichtig. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Abnahme der Werkleistungen entsprechend.
- 11.9 Kann der Auftragnehmer zum Vertragserfüllungstermin* die vertraglichen Leistungen nicht abnahmefähig übergeben, kommt er mit der Erfüllung des EVB-IT Erstellungsvertrages in Verzug. Es gilt Ziffer 9. Vorgenannte Sätze gelten nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 11.10 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der Abnahme steht es aber gleich, wenn der Auftraggeber die Werkleistungen nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 12 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Werkleistungen (Gewährleistung)**
- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erstellen.
- 12.2 Für die zum Zeitpunkt der Abnahme beiden Parteien bekannten und nicht behobenen Mängel gelten die Mängelansprüche als vorbehalten.
- 12.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt grundsätzlich 24 Monate, für Rechtsmängelansprüche an der Individualsoftware* 36 Monate jeweils ab der Erklärung der Abnahme, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf von 12 Monaten der Verjährungsfrist ist, sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, ein Rücktritt vom EVB-IT Erstellungsvertrag bezogen auf Standardsoftware* gleich aus welchem Grund ausgeschlossen. Hinsichtlich aller weiteren Leistungen bleibt das Recht zum Rücktritt unberührt, auch wenn der Rücktrittsgrund in einem Mangel der Standardsoftware* liegt. Abweichend von Satz 1 und 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor den Fristen gemäß Satz 1 und 2.
- 12.4 Soweit Leistungen teilabgenommen wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Teilabnahme und endet zwei Jahre nach der jeweiligen Teilabnahme, frühestens aber neun Monate nach der Gesamtabnahme. Soweit sich die Gesamtabnahme aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beginnt die Neunmonatsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesamtabnahme ohne diese Verzögerung hätte erfolgen müssen. Für alle Mängel an teilabgenommen Leistungen, die gleichzeitig Mängel der Werkleistungen insgesamt sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der Teilabnahme, endet jedoch erst mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel der Werkleistungen insgesamt.
- 12.5 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf beigestellte Software* und solche Software*, die der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers ändert. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich und nicht auf eine zuvor durchgeführte Selbstvornahme gemäß Ziffer 12.11 zurückzuführen ist. Darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf Software*, die der Auftraggeber nicht in der vereinbarten Systemumgebung* einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich war.
- 12.6 Die Rechtsmängelhaftung erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Patentverletzungen und Gebrauchsmusterverletzungen im Sinne der deutschen Rechtsordnung, die Dritte gegen den Auftraggeber geltend machen, wegen dessen Nutzung von Software* außerhalb der Mitgliedsstaaten von EU und EFTA.

- 12.7 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 12.8 Ein neuer Programmstand* ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn er der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient und der Auftragnehmer aus der Übernahme resultierende nachteilige Folgen für den Auftraggeber ebenfalls ausgleicht, wobei Ziffer 12.9 Anwendung findet. Zur Übernahme des neuen Programmstandes* ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, z.B. weil der neue Programmstand* wesentlich von der vereinbarten Ausführung oder im Hinblick auf ihre Bedienung abweicht. An neuen Programmständen* räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Nutzungsrechte in Art und Umfang ein, wie sie für die gelieferte Software* bestehen.
- 12.9 Übernimmt der Auftraggeber einen neuen Programmstand*, gilt Folgendes:
- Enthält der neue Programmstand* mehr Funktionalität als der im EVB-IT Erstellungsvertrag aufgeführte Programmstand* (Mehrleistung), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er den neuen Programmstand* auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann.
 - Entstehen ihm durch die Nutzung des neuen Programmstandes* höhere Kosten als zuvor gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will; Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes dieser Ziffer 12.9 gilt entsprechend.
- 12.10 Der Auftragnehmer hat ihm bekannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Handelt es sich um einen Mangel in der Standardsoftware*, kann der Auftragnehmer bis zur Überlassung eines den Mangel beseitigenden Programmstandes* eine Umgehungslösung* zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 13. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neuherstellung oder Neulieferung, entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers.
- 12.11 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder
- eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen
 - oder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom EVB-IT Erstellungsvertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 12.12 Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gem. § 634 Nr. 4 BGB im Rahmen der Ziffer 14 verlangen.

13 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Werkleistungen oder sonstige Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 12 wie folgt:

- 13.1 Der Auftragnehmer kann im Rahmen des Wahlrechts gemäß Ziffer 12.10 auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 13.2 Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.
- 13.3 Die Parteien werden sich unverzüglich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 13.4 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

14 Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

- 14.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert* beschränkt. Davon abweichend gilt:
 - Beträgt der Auftragswert* weniger als 25.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- € beschränkt.
 - Beträgt der Auftragswert* 25.000,- € oder mehr und weniger als 100.000,- €, wird die Haftung auf 100.000,- € beschränkt.
- 14.2 Die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Pflege ist die Summe der Vergütungen, die für die Vertragslaufzeit für die Pflege zu zahlen ist. Sie beträgt jedoch insgesamt minimal das Doppelte und maximal das Vierfache der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr der Pflege zu zahlen ist.
Bei der Bestimmung der vorgenannten Vergütungen bleibt eine etwaige vereinbarte Reduktion wegen Mängelansprüchen unberücksichtigt.

- 14.3 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- 14.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.
- 14.5 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit in Nummer 15 des EVB-IT Erstellungsvertrages nichts anderes vereinbart ist.

15 Laufzeit und Kündigung

- 15.1 Die Pflegevereinbarung beginnt mit der Abnahme der Werkleistung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 15.2 Ist kein Ende der Laufzeit im EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbart, kann die Pflegevereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im EVB-IT Erstellungsvertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden. Eine Kündigung gemäß Ziffer 15.3 oder 15.4 erfasst auch die Pflegevereinbarung.
- 15.3 Der Auftraggeber hat das Recht, den EVB-IT Erstellungsvertrag gemäß § 649 BGB zu kündigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer im Falle der Kündigung aufgrund dieser Regelung die gesetzlichen Rechte, ist jedoch verpflichtet, auf der Basis der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen die von ihm beanspruchte Vergütung nachvollziehbar darzulegen. Des Weiteren ist er verpflichtet darzulegen, welche Leistungsteile er als fertig gestellt bzw. begonnen ansieht bzw. welche er bereits von Dritten erworben hat.
- Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf dessen Wunsch gegen angemessene Vergütung in angemessener Weise so, dass der Auftraggeber oder ein Dritter die nach dem EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarte Werkleistung fertig stellen kann, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Diese Unterstützungsleistung gilt als „Füllauftrag“ im Sinne von § 649 BGB, soweit dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.
- 15.4 Im Übrigen kann der EVB-IT Erstellungsvertrag von jedem Vertragsteil nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.
- 15.4.1 Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, ist die tatsächlich fertig gestellte bzw. begonnene Leistung abzurechnen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat. Soweit noch nicht erfolgt, liefert der Auftragnehmer diese Leistung und überträgt dem Auftraggeber die vereinbarten Nutzungsrechte daran. Die Abrechnung erfolgt anteilig nach den vereinbarten Preisen. Die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer zurückgewährt. Die mit der

Rückgewähr verbundenen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

- 15.4.2 Im Falle von Ziffer 15.4.1 unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Wunsch gegen angemessene Vergütung in angemessener Weise so, dass der Auftraggeber oder ein Dritter die nach dem EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarte Werkleistung fertig stellen kann, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.

16 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

- 16.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen der Werkleistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 3 - Änderungsverfahren EVB-IT Erstellungsvertrag - zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 16.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es zumutbar und falls nicht, warum es unzumutbar ist.
- 16.3 Hat das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen und dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 16.4 Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird der Auftragnehmer ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 16.5 Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung, kann der Auftragnehmer dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Planungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 16.6 Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der EVB-IT Erstellungsvertrag, insbesondere die Leistungsbeschreibung, entsprechend anzupassen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des geltenden EVB-IT Erstellungsvertrages weitergeführt. Ist das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. Die Vergütung wird in diesem Fall angemessen erhöht. Kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung des Termin- und Leistungsplanes einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. In diesem Fall verschieben sich die von der Änderung betroffenen im Termin- und Leistungsplan genannten Ausführungsfristen angemessen.

17 Quellcodeübergabe und Quellcodehinterlegung

- 17.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes* der Individualsoftware* und etwaiger Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene gemäß Ziffer 2.2.1 mit der Abnahme der Werkleistungen und nach der

Abnahme bei jeder Übergabe eines neuen Programmstandes* der Individualsoftware* bzw. der betroffenen Standardsoftware* an den Auftraggeber zu übergeben. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer gemäß Ziffer 2.2.1 erklärt, er werde die Anpassungen in den Standard übernehmen und dies auch vertragsgemäß umsetzt. Zum Quellcode* gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode* zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Individualsoftware* bzw. der Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert. Der Auftraggeber erhält an allen Fassungen des Quellcodes* und der Dokumentationen im Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung ein Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.2.1. Der Auftraggeber wird den Quellcode* wie eigene vertrauliche Informationen behandeln und Dritten nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung zugänglich machen und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.

- 17.2 Ist die Hinterlegung des Quellcodes* bestimmter Software* vereinbart, erfolgt diese aufgrund der im EVB-IT Erstellungsvertrag aufgeführten Hinterlegungsvereinbarung bei der vereinbarten Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsverpflichtung bezieht sich auf die vom Auftragnehmer auf der Grundlage des EVB-IT Erstellungsvertrages jeweils letzte geänderte Fassung des Quellcodes* eines überlassenen Programmstandes* einschließlich von Fehlerbeseitigungen. An sämtlichen Fassungen des Quellcodes* von Individualsoftware* stehen dem Auftraggeber die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 zu. An sämtlichen zu hinterlegenden Fassungen des Quellcodes* von Standardsoftware* steht dem Auftraggeber das für den Fall der Herausgabe aufschiebend bedingte Recht zu, diese zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und zur Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeit zu bearbeiten und daraus ausführbare neue Programmstände* zu erzeugen, an denen dem Auftraggeber wiederum dieselben Rechte wie an dem ursprünglich überlassenen Stand der Standardsoftware* zustehen. Die vorgenannten Rechteeinräumungen erfolgen bei Quellcodes* von Individualsoftware* mit der jeweiligen Entstehung derselben und bei Quellcodes* von Standardsoftware* mit Überlassung der ausführbaren Programmstände*.
- 17.3 Ist für die hinterlegte Standardsoftware* die Lieferung neuer Programmstände* in Nummer 5.1.2 des EVB-IT Erstellungsvertrages vereinbart, bezieht sich die Hinterlegungsverpflichtung ebenfalls auf den jeweiligen Quellcode* der überlassenen Programmstände*.
- 17.4 Die Kosten der Hinterlegung trägt der Auftraggeber.

18 Haftpflichtversicherung

- 18.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer bei Abschluss des EVB-IT Erstellungsvertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine in Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.
- 18.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des EVB-IT Erstellungsvertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom EVB-IT Erstellungsvertrag berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt. Nach Abnahme tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Kündigung der Pflegeleistungen.

19 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 19.1 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist.
- 19.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 19.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des EVB-IT Erstellungsvertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 19.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom EVB-IT Erstellungsvertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß Ziffer 19.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 19.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Betreffen vorgenannte Pflichtverletzungen ausschließlich die Pflegeleistung tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zu deren Kündigung.
- 19.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.
- 19.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EVB-IT Erstellungsvertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des EVB-IT Erstellungsvertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

20 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

21 Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Sofern die Parteien im EVB-IT Erstellungsvertrag eine Schlichtung vereinbart haben, ist dies nur wirksam, wenn die Schlichtungsstelle dort konkret bezeichnet ist und diese in Bezug auf derartige Meinungsverschiedenheiten auch tatsächlich tätig wird. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen

Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

22 Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

23 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

Begriffsbestimmungen

Abschlagszahlung	Anteilige Zahlung der vereinbarten Vergütung vor deren Fälligkeit. Ein Anspruch auf Abschlagszahlungen kann im EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbart werden.
Angebotspreis	Dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots für die einzelnen Leistungen des Vertrages (Werkleistung, Pflegeleistungen, Weiterentwicklung der Werkleistungen)
Auftragswert	Summe aus Erstellungspreis* und aller bis zur Abnahme vereinbarten Vergütungserhöhungen oder -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen (Change Requests).
CISG	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
Customizing	Anpassen von Standardsoftware* an die Anforderungen des Auftraggebers, das nicht auf Quellcodeebene erfolgt.
Erstellungspreis	Angebotspreis* für die Erstellung der Werkleistungen.
Gesamtangebotspreis	Dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und ist die Summe aller Angebotspreise*, die vereinbart sind oder abgerufen werden können.
Individualsoftware	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die zur Vertragserfüllung für die Bedürfnisse des Auftraggebers vom Auftragnehmer erstellt wurden einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Hierzu gehören auch die Anpassungen von Standard- oder Individualsoftware* auf Quellcodeebene. Nicht hierzu gehören jedoch Customizing* und die Anpassungen von Standardsoftware*, die gemäß Ziffer 2.2.1 in den Standard übernommen wurden.
Installation	Alle notwendigen Maßnahmen für das Einbringen der Software* in die vereinbarte Systemumgebung* sowie die Herbeiführung der vereinbarten Ablauffähigkeit der Software* einschließlich aller notwendigen Prüfungen und Kontrollen.
Kopier- oder Nutzungssperre	Maßnahmen zur Einschränkung der Kopierbarkeit und/oder Nutzungsmöglichkeit einer Software*.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig,

aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.

Objektcode	Zwischenergebnis eines Compiler- bzw. Übersetzungsvorgangs des Quellcodes* eines Programms.
Patch	Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Standardsoftware* ohne Eingriff in den Quellcode*.
Pauschalpreis	Umfasst den Erstellungspreis*, den Angebotspreis* für die Pflege, den Angebotspreis* für die Weiterentwicklung und Anpassung der vertraglichen Leistungen sowie den Angebotspreis* für sonstige Leistungen, jeweils sofern diese zum Festpreis vereinbart sind.
Programmstand	Oberbegriff für Patch*, Update*, Upgrade* und neue(s) Release/Version*.
Quellcode	Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.
Release/Version	Neue Entwicklungsstufe einer Software*, die sich gegenüber dem vorherigen Release bzw. der Version im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet (z.B. 4.5.7 → 5.0.0).
Schaden stiftende Software	Software* mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde.
Software	Oberbegriff für Standardsoftware* und Individualsoftware*.
Standardsoftware	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurden, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
Systemumgebung	Technische, räumliche und fachlich-organisatorische Umgebung, in der die Werkleistung ablauffähig zur Verfügung gestellt wird.
Teleservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur

	Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen.
Umgehungslösung	Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung in der Software*.
Update	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie ggf. geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* (z.B. 4.1.3 → 4.1.4).
Upgrade	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* (z.B. 4.1.3 → 4.2.0).
Version/Release	siehe Release/Version.
Vertragserfüllungstermin	Termin, zu dem der Auftragnehmer alles Vereinbarte getan haben muss, damit der Auftraggeber die Abnahme erklären kann. Dazu gehört insbesondere, dass der Auftragnehmer die Werkleistungen bereits bei der Bereitstellung zur Abnahme vertragsgemäß und im Wesentlichen mangelfrei bereitstellt, damit der Auftraggeber in der Zeit bis zum Vertragserfüllungstermin die Funktionsprüfung durchführen kann.
Vorbestehende Teile	Alle Bestandteile <ul style="list-style-type: none">• der Individualsoftware* und• der auf der Quellcodeebene vorgenommenen, jedoch nicht gemäß Ziffer 2.2.1 in den Standard aufgenommenen Anpassungen an Standardsoftware*, die der Auftragnehmer oder ein Dritter unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat.
Werkzeug	Hilfsmittel für die Entwicklung, Bearbeitung und Pflege von Software*.
Wiederherstellungszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Eigenerklärung

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen meinem/unserem Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels),
- mein/ unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/ unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen nicht
- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird.
3. Mir/Uns ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ich/Wir versichere/versichern hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten⁴ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister⁵ führen könnten.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu 3. zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle/das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen zu 1. bis 3. auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

3 siehe Fußnote Seite 1

4 Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

5 Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331-335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 1-5 KorruptionsbG (s.a. ⁴)

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Eigenerklärung

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen meinem/unserem Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

04/2018

Eigenerklärung Ausschlussgründe

2. Ich/wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen nicht
- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird.
3. Mir/Uns ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ich/Wir versichere/versichern hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten⁴ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister⁵ führen könnten.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu 3. zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle/das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen zu 1. bis 3. auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

3 siehe Fußnote Seite 1

4 Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

5 Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331-335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 1-5 KorruptionsbG (s.a. ⁴)

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

**Eigenerklärung
nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)**

Nach § 19 Abs. 3 MiLoG müssen öffentliche Auftraggeber beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 MiLoG anfordern oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG nicht vorliegen.

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG¹ nicht vorliegen.

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle der vorstehenden Erklärung öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können und dass bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro der öffentliche Auftraggeber für die Bieterin / den Bieter, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung einholen muss.

(Ort, Datum, Unterschrift)

¹ § 19 Abs. 1 MiLoG:

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

**Eigenerklärung
nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)**

Nach § 19 Abs. 3 MiLoG fordern öffentliche Auftraggeber beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 MiLoG an oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG nicht vorliegen.

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG¹ nicht vorliegen.

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle der vorstehenden Erklärung öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können.

(Ort, Datum, Unterschrift)

¹ § 19 Abs. 1 MiLoG:

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

Erklärung zur Beauftragung von Unteraufträgen/ zu Eignungsleihe

Vergabeverfahren

- Ich/wir beabsichtige(n) Teile des Auftrags an Unterauftragnehmer (§ 26 UVgO) zu vergeben:

Unterauftragnehmer (Firmenname, Sitz)	Angabe der übernommenen Auftragsteile/des Leistungsbereiches

(bitte ggf. weitere Zeilen auf einem gesonderten Blatt einfügen)

- Ich/Wir beabsichtige(n) zum Nachweis meiner Eignung in Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten von anderen Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe nach § 34 UVgO).

Angabe des Unternehmens (Firmenname, Sitz)	Angabe der vom Nachunternehmer erfüllten Eignungsanforderungen

(bitte ggf. weitere Zeilen auf einem gesonderten Blatt einfügen)

Eine entsprechend unterschriebene Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers bzw. des Unternehmens, der bzw. das im Rahmen der Eignungsleihe seine Kapazitäten zur Verfügung stellt (Formblatt 4m) ist dieser Erklärung beigelegt.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

Bewerber-/Bietergemeinschaft	Vergabe-Nr.
------------------------------	-------------

Vergabeverfahren

Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder einer Bewerber-/Bietergemeinschaft, haben sich zu einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft zusammengeschlossen, um einen gemeinsamen Teilnahmeantrag bzw. ein gemeinsames Angebot zur vorliegenden Ausschreibung einzureichen. Die Mitglieder erklären, dass im Auftragsfall gegenüber dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften werden.

Bevollmächtigter Vertreter, der die aufgeführten Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt sowie berechtigt ist, einen gemeinsamen Teilnahmeantrag bzw. ein gemeinsames Angebot abzugeben, ist das unten bezeichnete federführende Mitglied. Bietergemeinschaft bestehend aus

Mitglied	Leistungsteil	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift ¹ und Firmenstempel
Federführend:			

(Bitte ggf. weitere Zeilen einfügen)

¹ von jedem Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft zu unterschreiben.

Stand: 04/2018

Verpflichtungserklärung Dritter Unteraufträge/Eignungsleihe

Bewerber/Bieter:

Vergabeverfahren**Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens**

Firma:

gesetzlicher Vertreter:

Straße:

PLZ/Ort:

Tel.:

E-Mail:

Verpflichtungserklärung Dritter zur Unterauftragsvergabe/Eignungsleihe **Verpflichtungserklärung Unterauftragsvergabe**

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o. g. Bewerber/Bieter, die im Formblatt 4 g genannten Auftragsteile zu erbringen.

 Verpflichtungserklärung bei Eignungsleihe

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o. g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für die im Formblatt 4 g genannten Eignungsanforderungen zur Verfügung zu stehen. Die diesbezüglichen Nachweise sowie die Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (Formblatt 4 ab einem Auftragswert von 10.000 EUR) sind dieser Erklärung beigefügt.

- Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o. g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a. dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b. seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Bewerbungsbedingungen der Verbraucherzentrale NRW für die Vergabe von Leistungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung

Von dem/der Bieter/in sind folgende Regelungen einzuhalten:

1. Das Angebot muss schriftlich auf dem Postweg erfolgen sowie vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben sein. Es muss die Preise, Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten.

Die Auftraggeberin behält sich vor, Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Auftraggeberin bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer durch die Auftraggeberin zu bestimmenden Nachfrist nachzufordern, ohne dass Bieter/innen einen Anspruch auf die Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen haben.
2. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
3. Die Angebote müssen form- und fristgerecht erfolgen.
4. Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassen wurden. Sie müssen die darin verlangten Mindestforderungen erfüllen.
5. Angebote von Bieterinnen/Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben, werden ausgeschlossen.
6. Angebote, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 bis 5 nicht erfüllen, müssen ausgeschlossen werden.
7. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des/der Bieters/Bieterin Unklarheiten, so hat der/die Bieter/in die Auftraggeberin unverzüglich vor Angebotsabgabe schriftlich, per Fax oder per E-Mail darauf hinzuweisen.
8. Wenn ein Bieter/eine Bieterin beabsichtigt, Angaben auf seinem/ihrem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, muss er/sie in seinem/ihrem Angebot darauf hinweisen.
9. Bieter sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.
10. Die Auftraggeberin behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird. Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale NRW e. V. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen.
11. Proben und Muster sowie Entwürfe und Ausarbeitungen, die seitens des/der Bieters/Bieterin im Rahmen ihrer Angebotsabgabe vorgelegt werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Verbraucherzentrale NRW über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts gegenteiliges festgelegt ist oder der/die Bieter/in innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bindefrist ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der/die Bieter/in.
12. Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.
13. Die Abgabe eines Angebots ist durch Einzelbieter/-innen sowie Bietergemeinschaften zulässig. Mitglieder einer Bietergemeinschaft dürfen nicht gleichzeitig Angebote als Einzelbieter/-innen abgeben.

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der/die für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter/-in bezeichnet ist und in der erklärt ist, dass der/die Vertreter/-in die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

14. Eine Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer ist zulässig. Unteraufträge dürfen jedoch nur im wettbewerblichen Verfahren vergeben werden. Der/die Bieter/in hat auf Anforderung der Auftraggeberin Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er/sie an Unterauftragnehmer übertragen will und diese zu benennen. Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der/die Bieter/in verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist, bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden.

Die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise und Erklärungen sind hinsichtlich der von Unterauftragnehmern zu erbringenden Teilleistungen von diesen beizubringen und mit dem Angebot vorzulegen.

15. Die Preise sind in Euro anzugeben. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

16. Das Angebot ist in deutsche Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache zu führen.
17. Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Hinweise zum Datenschutz nach DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

I. Verantwortlicher

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung:
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
vertreten durch den Vorstand Wolfgang Schuldzinski
Mintropstr. 27
40215 Düsseldorf
Tel: 0211 3809-0
Fax: 0211 3809-216
E-Mail: kontakt@verbraucherzentrale.nrw

2. Datenschutzbeauftragte

datenschutz@verbraucherzentrale.nrw

II. Datenverarbeitung

1. Umfang der Datenverarbeitung

Im Rahmen des Vergabeverfahrens und zum Abschluss bzw. zur Durchführung eines Vertrags, auf den das Verfahren abzielt, erheben und speichern wir personenbezogene Daten. Im Einzelnen handelt es sich um Folgende:

- Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner
- Dokumente, aus denen der Verfasser hervorgeht

Wir fordern für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung ab einem Auftragswert von 30.000 Euro eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an. Dies betrifft Bieter mit Sitz im In- und Ausland, soweit sie über im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verfügen.

Ab einem Gesamtauftragswert über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bitten wir die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf um Mitteilung, ob Eintragungen zum Bieter/ vorliegen. Unterhalb der genannten Summe liegt die Anfrage in unserem Ermessen.

In unserer Bitte um Abgabe eines Angebots fordern wir ab einem Auftragswert von 25.000 Euro natürliche Personen als Bieter auf zu erklären, dass sie mit der Veröffentlichung/Weitergabe der Daten einverstanden sind. Bei fehlender Einwilligung wird die Angabe des beauftragten Unternehmens anonymisiert.

2. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten zur Durchführung eines Vergabeverfahrens als vorvertragliche Maßnahme ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. b sowie aus Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 55 Landeshaushaltsordnung NRW, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

Wir sind nach § 19 Abs.4 Mindestlohngesetz, § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 8 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (Korruptionsbekämpfungsgesetz) bitten wir ab einem Gesamtauftragswert über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) von die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf um Mitteilung, ob Eintragungen zum Bieter/ vorliegen. Unterhalb der genannten Summe liegt die Anfrage in unserem Ermessen.

Für die Datenverarbeitung zum Abschluss bzw. zur Durchführung eines Vertrags, auf den das Verfahren abzielt, ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO die Rechtsgrundlage. In den Fällen, in denen Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben, ist die Rechtsgrundlage für die Weitergabe Ihrer Angaben Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

3. Zweck

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie zum Abschluss und zur Durchführung eines Vertrags, auf den das Verfahren abzielt.

4. Kategorien von Empfängern

Mögliche Empfänger der Daten sind das Gewerbezentralregister und die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf.

5. Dauer der Speicherung

In unseren internen Systemen werden die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Die Speicherung Ihrer Daten zur Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich. Auch nach Beendigung des Verfahrens können vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen einer Löschung der personenbezogenen Daten des Bieters entgegenstehen. Wir unterliegen handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen, die sechs bzw. zehn Jahre betragen. Zudem sind gesetzliche Verjährungsfristen zu beachten, die in der Regel drei Jahre betragen.

6. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für das Vergabeverfahren zwingend notwendig. Ein Widerspruch dagegen ist daher nicht möglich.

Haben Sie uns für die Weitergabe Ihrer Daten eine Einwilligung erteilt, haben Sie das Recht, Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Den Widerruf der Einwilligungserklärung können Sie an die zentrale Adresse widerspruch@verbraucherzentrale.nrw richten.

III. Rechte der betroffenen Person

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, sind Sie Betroffener im Sinn der DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO (Einschränkungen nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) möglich)
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO (Einschränkungen nach § 35 BDSG möglich)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG

Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit

Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, noch ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

Mir/Uns ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen¹⁾, die zu Eintragungen in das Vergaberegister²⁾ des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ich/Wir versichere(n) hiermit, dass keine schweren Verfehlungen vorliegen, die meinen/unsere Zuverlässigkeit als Bewerberin/Bewerber in Frage stellt bzw. Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten. Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle/das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meiner/unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe(n).

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf die Eignung abgegeben habe(n).

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der oben genannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes Ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung/ dem Angebot beizufügen.

¹⁾ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

²⁾ Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331-335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorhalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,
6. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 1-5 KorruptionsbG (s.a. ¹⁾)

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Ein Eintrag im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 6 KorruptionbG (s.a. ¹⁾) richtet sich nach §§ 13 Abs. 3, 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (v. g. Gesetz kann unter www.vergabe.nrw.de eingesehen werden).

Formblatt 7

Bitte nicht öffnen,

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe

Ende der Angebotsfrist:

Bitte nicht öffnen,

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe

Ende der Angebotsfrist:

Bitte nicht öffnen,

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe

Ende der Angebotsfrist:

Bitte nicht öffnen,

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe

Ende der Angebotsfrist:

Bitte nicht öffnen,

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe

Ende der Angebotsfrist:

Bitte nicht öffnen,

sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe

Ende der Angebotsfrist:

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

zwischen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand Wolfgang Schuldzinski

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und

...

- Auftragsverarbeiter - nachfolgend Auftragnehmer genannt.

Präambel

Im Rahmen der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Hauptvereinbarung verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers in der Art, dass dabei ein Zugriff des Auftragnehmers auf personenbezogene Daten des Auftraggebers nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO wird durch die nachfolgende Vereinbarung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften konkretisiert und geregelt.

Es gelten die Begriffsbestimmungen der DSGVO.

Diese Vereinbarung wird mit ihrer Unterzeichnung wesentlicher Bestandteil der zugrunde liegenden Hauptvereinbarung. Gleiches gilt für alle Anlagen, auf die diese Vereinbarung ausdrücklich Bezug nimmt.

Andere zwischen den Parteien getroffene datenschutzrelevante Vereinbarungen, die ebenfalls für die hier geregelte Auftragsverarbeitung gelten, gehen dieser Vereinbarung nur dann vor, wenn sie die Regelungen dieser Vereinbarung weiter ausführen. Andere Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den Kerngehalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung verändern oder hinter dem hier vereinbarten Datenschutzniveau zurück bleiben, werden von dieser Vereinbarung verdrängt.

1. Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung richten sich grundsätzlich nach den Regelungen der zugrunde liegenden Hauptvereinbarung.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DSGVO erfüllt sind.

Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen sind in Anlage 1 beschrieben.

Der Auftraggeber hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn der Auftragnehmer datenschutzrechtliche Vorschriften oder ihm nach dieser Vereinbarung obliegende Pflichten erheblich verletzt.

Eine erhebliche Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn die Pflichtverletzung zur Folge hat, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Verpflichtungen als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nicht nachkommen kann oder der Auftragnehmer einer Weisung des Auftraggebers nicht nachkommen kann oder will.

2. Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und damit alleine zuständig für die Beurteilung der Zulässigkeit dieser Auftragsverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen.

Der Auftraggeber hat das Recht, dem Auftragnehmer hinsichtlich der Auftragsverarbeitung Weisungen zu erteilen. Eine Weisung im Sinne dieser Vereinbarung ist eine einseitige Anordnung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, die auf einen bestimmten Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Auftragsverarbeitung gerichtet ist. Die Erteilung von Weisungen hat in Schriftform oder per E-Mail zu erfolgen.

Auskünfte an Dritte oder an Betroffene darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

3. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig beim Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb durch Stichproben, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, die Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO, der Bestimmungen dieser Vereinbarung und der aufgrund derer erteilten Weisungen sowie insbesondere die Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen. Der Auftraggeber hat das Recht, diese Kontrollen auch durch Dritte vornehmen zu lassen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat neben den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zusätzlich die Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO. Dies sind insbesondere die nachfolgend dargestellten Vorgaben.

4.1 Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur im Rahmen dieser Vereinbarung und der dazu ergangenen dokumentierten Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, dass er gesetzlich zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DSGVO). Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzvorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

Der Auftragnehmer verwendet die Daten, die ihm im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt geworden sind, nur für die vereinbarten Vertragszwecke. Eine Verarbeitung oder Nutzung ohne Kenntnis des Auftraggebers oder zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers ist nicht erlaubt. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die der Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen dienen.

4.2 Beauftragter für den Datenschutz

Sofern der Auftragnehmer gesetzlich dazu verpflichtet ist (Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG), hat er einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er diesem dessen Kontaktdaten zu nennen und die Bestellung unter Vorlage einer Kopie der Bestellungsurkunde nachzuweisen. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

Auf Weisung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die von ihm mit der Auftragsverarbeitung betrauten Personen auch auf weitere Vertraulichkeitsgebote (z. B. Fernmeldegeheimnis und Postgeheimnis) zu verpflichten, soweit dies gesetzlich gefordert ist.

4.4 Kontrollen durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat durch geeignete und regelmäßige Kontrollen der internen Prozesse sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der Auftragsverarbeitung nicht gegen Datenschutzvorschriften, die Regelungen dieser Vereinbarung oder die zugehörigen Weisungen verstoßen wird. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

4.5 Kontrollen beim Auftragnehmer durch Datenschutzaufsichtsbehörden

Über Kontrollen und Maßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden beim Auftragnehmer ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren, soweit die in dieser Vereinbarung geregelte Auftragsverarbeitung davon berührt ist. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag beim Auftragnehmer ermittelt.

4.6 Unterstützung des Auftraggebers

Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

Auch bei der Erfüllung der Rechte betroffener Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, zur Meldung von Datenpannen, zu erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen und zu vorherigen Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen.

4.7 Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer und die bei ihm beschäftigten Personen haben den Auftraggeber bei Störungen des Verarbeitungsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verstößen gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsverarbeitung unverzüglich zu informieren. Dies gilt in besonderem Maße im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und 34 DSGVO.

Gleichermaßen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

4.8 Duldung von Kontrollen durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung zu dulden und den Auftraggeber bei deren Durchführung zu unterstützen. Er hat dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren), eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz), durch Vorlage eines schlüssigen Datensicherheitskonzepts oder vertragliche Zusicherungen.

4.9 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten

Die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch den Auftragnehmer nur dann, wenn er dazu entsprechende dokumentierte Weisungen des Auftraggebers erhalten hat.

Sollte sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer wegen der Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten wenden, so wird der Auftragnehmer dieses Begehren unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten, der dann bezüglich des weiteren Vorgehens entscheidet.

Beim Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsverarbeitung anfallendes Test- und Ausschussmaterial ist dagegen unverzüglich durch den Auftragnehmer zu vernichten. Bis zur Vernichtung ist dieses Material gesichert aufzubewahren. Die Vernichtung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das dem Stand der Technik entspricht.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Prüfung oder Wartung von automatisierten Verfahren und Datenverarbeitungsanlagen des Auftraggebers defekte oder nicht mehr benötigte Datenspeicher ausbaut, sind diese beim Auftragnehmer gesichert aufzubewahren, bis sie einer Reparatur, Entsorgung oder weiteren Verwendung zugeführt worden sind. Vor einer Weitergabe der Komponenten an Dritte hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle darauf gespeicherten Daten des Auftraggebers physisch gelöscht sind. Diese Verfahrensweise ist auch einzuhalten, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsverarbeitung von ihm genutzte Datenspeicher ausbaut, soweit diese Daten des Auftraggebers enthalten.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung, zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

Bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als verbindlich festgelegt werden, wird auf Anlage 2 verwiesen. Alternativ kann dieser Vereinbarung auch ein durch den Auftragnehmer vorgelegtes und vom Auftraggeber akzeptiertes Sicherheitskonzept als Anlage 2 beigefügt werden, sofern dieses die Vorgaben von Art. 32 DSGVO angemessen umsetzt.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind in dokumentierter Form (schriftlich oder elektronisch) mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen bzw. dokumentierten Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Unterauftragnehmers mitteilt. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinn von Art. 32 DSGVO sorgfältig auszuwählen. Die relevanten Prüfungsunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung und der dazu erteilten Weisungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen. Im Vertrag mit dem Unterauftragnehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere

Unterauftragnehmer eingesetzt, gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Unterauftragnehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Unterauftragnehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Einsicht in die bestehenden Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern zu gewähren.

Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist nicht gestattet.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Unterauftragnehmer den Datenschutzverpflichtungen nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung vertraglich auferlegt wurden.

Die derzeit eingesetzten Unterauftragnehmer sind in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung abschließend aufgeführt.

7. Beendigung der Auftragsverarbeitung

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

8. Schlussbestimmungen

Unabhängig von der Verpflichtung des Auftragnehmers, personenbezogene Daten gemäß den Vorschriften der DSGVO und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung und der aufgrund derer erteilten Weisungen zu verarbeiten, ist der Auftragnehmer zudem auch zur Vertraulichkeit im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt für alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten sowie sonstige Informationen, über die der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsverarbeitung Kenntnis erlangt und die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind. Der Auftragnehmer hat bezüglich dieser Informationen gegenüber unbefugten Dritten Stillschweigen zu bewahren. Etwaige weitergehende Regelungen, die im zugrundeliegenden Hauptvertrag getroffen wurden, bleiben unberührt. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über das Vertragsende hinaus.

Es gilt deutsches Recht.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort und Datum

Ort und Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage 1 - Auftragspezifische Vereinbarungen

1. Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

Bezüglich Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung wird auf die Hauptvereinbarung verwiesen.

2. Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

Art und Zweck der Datenverarbeitung:

...

Art der personenbezogenen Daten:

...

Kategorien betroffener Personen:

...

3. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragnehmer werden derzeit seitens des Auftragnehmers folgende Unternehmen (Firma, Anschrift, im Rahmen der Auftragsverarbeitung wahrgenommene Tätigkeit) oder freien Mitarbeiter (Name, Anschrift, im Rahmen der Auftragsverarbeitung wahrgenommene Tätigkeit) eingesetzt:

...

Anlage 2 - Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- **Zutrittskontrolle**

kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z. B. Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pfortner, Alarmanlagen, Videoanlagen

- **Zugangskontrolle**

keine unbefugte Systembenutzung, z. B. (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern

- **Zugriffskontrolle**

kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z. B. Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen

- **Trennungskontrolle**

getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z. B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing

- **Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO, Art. 25 Abs. 1 DSGVO)**

Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- **Weitergabekontrolle**

kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z. B. Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur

- **Eingabekontrolle**

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z. B. Protokollierung, Dokumentenmanagement

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- **Verfügbarkeitskontrolle**

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z. B. Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne

- **rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)**

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management
- datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle

keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z. B. eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen